

Fachanweisung über Hilfen für obdach- und wohnungslose Personen durch die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle

(Fachanweisung Wohnungslosenhilfe)

(Gz. SI 32 / 122.10-21-3-4-0)

Stand: 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil	5
1.	Aufgaben der Fachstellen	5
2.	Verbindliches Tätigkeitsfeld der Fachstellen.....	6
3.	Anwendung der Fachanweisung über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum.....	8
II.	Öffentlich-rechtliche Unterbringung	9
1.	Wohnunterkünfte und Notübernachtungsstätten.....	10
1.1.	Wohnunterkünfte	10
1.2.	Notübernachtungsstätten.....	10
2.	Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft (einschließlich Besonderheiten bei einzelnen Personengruppen) sowie Hotelunterbringung	11
2.1.	Aufenthalt auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg	11
2.2.	Fehlende Selbsthilfemöglichkeiten	11
2.3.	Sozialleistungsanspruch	14
2.4.	Obdachlose Familien bzw. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und hilfesusuchende Personen mit schweren Erkrankungen bzw. Behinderungen	15
2.4.1.	Besondere Anforderungen an die Unterbringung	15
2.4.2.	Familien mit minderjährigen Kindern bzw. alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern.....	16
2.4.3.	Einzelunterbringung bei Erkrankungen, Behinderungen und aus sonstigen Gründen.....	16
2.4.4.	Unterbringung von 18- bis unter 25- Jährigen.....	17
2.5.	Verfahren der Hotelunterbringung	18
2.5.1.	Dauer der Hotelunterbringung	19
2.5.2.	Kostenübernahme- und Abrechnungsverfahren	20
3.	Verfahrensvorschriften.....	21
3.1.	Verfahren und Zuweisung eines Platzes in einer Wohnunterkunft.....	21
3.2.	Befristung der Unterbringung in einer Wohnunterkunft.....	23
3.3.	Mitwirkungs-, Selbsthilfe- und Wohlverhaltenspflichten (Verhaltenspflichten).....	24
3.4.	Vorbehalt des Widerrufs des Bewilligungsbescheids.....	25
3.5.	Weiterbewilligung.....	25
3.6.	Widerruf des Bewilligungsbescheids	26
3.7.	Hilfeplanung.....	30
3.8.	Zuständigkeit bei Wechsel der Unterkunft	30

3.9.	Schließung einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft bzw. Platzreduzierung	30
III.	Wohnraumvermittlung	32
1.	Zwischenvermietung	33
2.	Gewährleistungspaket und Ankauf von Belegungsbindungen	34
3.	Sonstige Wohnungsangebote an die Fachstellen	34
4.	Allgemeines Leistungsangebot des EBT	35
5.	Wohnungsanmietung durch Haushalte mit einem Hilfebedarf nach SGB II oder SGB XII	36
6.	Vermittlung in Wohnraum nach den Kooperationsverträgen	36
6.1.	Einstufung	37
6.1.1.	Haushalte der Stufen 1 und 2	39
6.1.2.	Haushalte der Stufe 3	39
6.2.	Gewährleistungen nach den Kooperationsverträgen	41
6.3.	Leistungen zur Übernahme von Altschulden	41
7.	Ablehnung von Wohnungsangeboten	43
7.1.	Ablehnung eines Wohnungsangebots aufgrund sozialer Probleme	43
7.2.	Ablehnung eines Wohnungsangebots ohne soziale Probleme	43
8.	Sonstige Instrumente der Wohnraumvermittlung	44
9.	Sonstige Instrumente der Wohnraumvermittlung, insbesondere Vermittlung in das Projekt „wohnen plus“ von F&W	44
IV.	Wohnungssicherung	45
1.	Ziele der Wohnungssicherung und Aufgaben der Fachstellen	45
2.	Hilfeplanung	47
2.1.	Selbsthilfemöglichkeiten	48
2.2.	Hilfestellung der Fachstellen	48
2.3.	Finanzielle Hilfen zur Wohnungssicherung bzw. Umzug in eine andere Wohnung	49
2.4.	Fälle mit persönlichen Hilfebedarfen, nachhaltige Wohnungssicherung	50
3.	Maßnahmen der Wohnungssicherung	51
3.1.	Sicherung der Wohnung bei Mietschulden	51
3.2.	Wohnungssicherung bei einer den Verbleib in Wohnraum akut gefährdenden Sachlage	53
3.2.1.	Abwendung eines drohenden Wohnungsverlustes	53
3.2.2.	Wohnraumsicherung bei verhaltensbedingt drohendem Wohnungsverlust	54
3.3.	Vermeidung von Wohnungsverlust durch Umzug in eine andere Wohnung	55
4.	Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Wohnungswirtschaft	56

4.1.	Auftrag	56
4.2.	Wohnungssicherung von Familien.....	56
5.	Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen und Jobcenter team.arbeit.hamburg	57
5.1.	Auftrag	57
5.2.	Zusammenarbeit bei den Maßnahmen zur Wohnungssicherung.....	57
V.	Ergänzende Hilfen	58
VI.	Berichtswesen	58
VII.	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	59

I. Allgemeiner Teil

Die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle (im Folgenden: Fachstellen) verfolgen die Ziele,

- Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit soweit wie möglich zu vermeiden,
- die Verweildauer in öffentlich-rechtlicher Unterbringung möglichst kurz zu halten und
- obdachlose sowie öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen wieder in geeigneten privatrechtlichen Wohnraum zu vermitteln.

Neben dieser Fachanweisung schließt die Sozialbehörde eine Vereinbarung mit Fördern und Wohnen AöR (F&W) über die Erledigung der mit den Aufgaben der Fachstellen korrespondierenden Aufgaben von F&W als Betreiberin der öffentlich-rechtlichen Unterkünfte.

Die Sozialbehörde unterstützt die Fachstellen bei der Aufgabenerledigung, insbesondere durch Beratung in Rechts- und Grundsatzfragen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe und lädt regelmäßig zu Fachbesprechungen ein.

1. Aufgaben der Fachstellen

Die Fachstellen haben folgende Aufgaben:

- a) Hilfen zur Wohnungssicherung (Prävention),
- b) Bewilligung öffentlich-rechtlicher Unterbringung,
- c) Vermittlung in eigenen Wohnraum (Hilfen zur Integration in Wohnraum),
- d) Bewilligung der Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII,
- e) Sozialmanagement (sozialarbeiterische Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Obdach- und Wohnungslosenhilfe).

Siehe zum Bezirksamt Altona, das für ganz Hamburg für die Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII zuständig ist (Zentralstelle) [Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 19. September 2006](#)

2. Verbindliches Tätigkeitsfeld der Fachstellen

Die Bewilligung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und die Hilfen zur Integration in Wohnraum sowie die Wohnungssicherung bzw. Vermeidung eines Wohnungsverlustes richten sich an

- a) von Obdachlosigkeit betroffene Personen,
- b) von Obdachlosigkeit bedrohte Personen,
- c) von Wohnungslosigkeit betroffene Personen,
- d) Leistungsberechtigte gem. §§ 67 ff SGB XII denen durch eine Fachstelle soziale Beratung bewilligt wurde. [8. Kapitel SGB XII](#)

Wohnungslos ist eine Person, die nicht über einen vertraglich abgesicherten Wohnraum oder über Wohneigentum verfügt.

Im Einzelnen sind dies nur folgende Personengruppen:

- von Obdachlosigkeit betroffene Personen, d.h.
 - Personen, die auf der Straße übernachten, z.B. auf öffentlichen Plätzen, auf Parkbänken, unter Brücken, in Hauseingängen, in Kellern, in Abbruchhäusern, auf Bahnhöfen, in Autowracks, Zelten, Parks oder in Notübernachtungsstätten,
- von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, d.h.
 - Personen, die innerhalb der nächsten Woche aus einer Einrichtung (z.B. Justizvollzugsanstalt, Krankenhaus) entlassen werden oder bis zu einer Woche zuvor entlassen wurden, über kein Obdach verfügen und die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen,
 - Personen, deren Wohnraum durch die zuständige Fachstelle im Rahmen der Wohnungssicherung nicht gesichert werden konnte bzw. eine Räumung der Wohnung nicht mehr zu verhindern ist und Personen, deren Mietverhältnis auf Grund einer Kündigung durch die Vermieterin bzw. den Vermieter oder durch das Auslaufen eines befristeten Mietverhältnisses innerhalb der nächsten vier Wochen endet, wenn anschließend nur eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in Frage kommt,

- Personen, bei denen der Verlust des derzeitigen Wohnraums unmittelbar bevorsteht, infolge
 - fristloser oder / und fristgerechter Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter aufgrund von Mietschulden oder aus verhaltensbedingten Gründen,
 - einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstreckbarem Räumungstitel), eines Räumungsurteils oder einer Zwangsäumung oder
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe i.S. der leistungsrechtlichen Bestimmungen (SGB II, SGB XII) wenn dies von einem Ehepaar bzw. einem allein erziehenden Elternteil mit minderjährigen Kindern genutzt wird,
 - Personen, deren Verbleib in Wohnraum unmittelbar gefährdet ist – auch wenn noch keine Kündigung des Vermieters vorliegt – wegen
 - wohnungsbezogenen Zahlungsrückständen, z.B. wenn die Mieten ständig unregelmäßig oder unvollständig gezahlt werden (z.B. bei schriftlichen Mahnungen des Vermieters),
 - Konflikten mit dem Vermieter (z.B. bei verhaltensbedingten Gründen eine Abmahnung des Vermieters wegen „Störung des Hausfriedens“),
 - Kündigung von Genossenschaftsanteilen im Insolvenzverfahren.
- von Wohnungslosigkeit betroffene Personen, d.h.
- wohnungslose Personen und bleibeberechtigte Zuwanderer bzw. Schutzsuchende in öffentlich-rechtlicher Unterbringung,
 - wohnungslose Personen in besonderen Wohn- bzw. Unterbringungsprojekten, die bei der Wohnraumvermittlung durch die Fachstellen unterstützt werden. Bei den besonderen Wohn- bzw. Unterbringungsformen handelt es sich um
 - die Projekte der Neuen Wohnung gGmbH
 - Containerprojekte Barmbek und Altona,
 - das Wohnprojekt Wartenau,
 - das Frauenwohnprojekt Wilhelmsburg
 - das Wohnprojekt Stresemannstraße,
 - das Wohnprojekt Trotzdem,
 - Kirchenkatzen,

- das Containerprojekt der Heilsarmee.

Weitere besondere Wohn- bzw. Unterbringungsprojekte, die mindestens dem Standard einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft entsprechen, können von der Sozialbehörde (Amt SI, Abteilung SI 3) auf Antrag des Projektträgers anerkannt werden.

- wohnungslose Personen, die
 - seit mindestens vier Wochen privat untergebracht sind und keinen schriftlichen Mietvertrag geschlossen haben und
 - im Übrigen die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen (die gegenwärtige Unterbringung gilt bei der Prüfung des Anspruchs auf öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht als Selbsthilfemöglichkeit) und
 - vom Unterkunftsgeber bzw. von der Unterkunftsgeberin aufgefordert sind, die gegenwärtige Unterkunft innerhalb von vier Wochen zu verlassen, oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres nach glaubhaften Angaben in Wohnverhältnissen leben, die mit einer unzumutbaren Abhängigkeit zum Unterkunftsgeber bzw. zur Unterkunftsgeberin verbunden sind.

Folgende Personengruppen gehören nicht zur Klientel der Fachstellen:

- Personen, die sich vorübergehend in Übernachtungseinrichtungen befinden, weil sie nicht die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen,
- Personen, die in stationäre Einrichtungen vermittelt werden,
- Frauen, die in Frauenhäusern wohnen.

3. Anwendung der Fachanweisung über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum

Für die Anerkennung als vordringlich wohnungssuchende Person sieht die Fachanweisung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum vor, dass für vorgenannte Personengruppen von Amts wegen von den Fachstellen eine Dringlichkeitsbestätigung ausgestellt wird. Die Ausstellung einer Dringlichkeitsbestätigung setzt voraus, dass die

betreffenden Personen in der Fachstelle vorsprechen. Die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist keine Voraussetzung für die Ausstellung einer Dringlichkeitsbestätigung. Bei der Ausstellung einer Dringlichkeitsbestätigung sind die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gemäß der Fachanweisung der BSW zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes zu beachten. Allein aus dem Ende der Verpflichtung einer ausländischen Person in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. §§ 47 ff. Asylgesetz) ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung einer Dringlichkeitsbestätigung.

II. Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Grundlage für die öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft und des Angebots an Notübernachtungsstätten ist § 3 i. V. m. § 8 HmbSOG. Die Unterbringung in einer Wohnunterkunft und das Angebot von Notübernachtungsstätten dienen der Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Die folgenden Regelungen betreffen die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft.

Die Aufnahme in die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU) und die Einstufung der Personen (vgl. Ziffer III.6.1) erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und ergibt sich aus den festgestellten Problemlagen sowie den persönlichen Ressourcen und Selbsthilfepotentialen der Klienten.

1. Wohnunterkünfte und Notübernachtungsstätten

1.1. Wohnunterkünfte

Ziel der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einer Wohnunterkunft ist der Schutz vor Obdachlosigkeit.

Die Unterbringung in einer Wohnunterkunft ist eine befristete Maßnahme. Eine Wohnunterkunft dient nur einem vorläufigen Unterkommen. Sie bezweckt nicht eine wohnungsmäßige Versorgung obdachloser bzw. wohnungsloser Personen und stellt keine dauerhafte Lösung dar. Für die untergebrachte Person bestehen Selbsthilfe-, Mitwirkungs- und Wohlverhaltenspflichten (Verhaltenspflichten).

Für die Bewilligung einer öffentliche-rechtlichen Unterbringung in einer Wohnunterkunft müssen alle Voraussetzungen nach 2.2 erfüllt sein.

1.2. Notübernachtungsstätten

Ziel der Unterbringung in einer Übernachtungsstätte ist es, von Obdachlosigkeit betroffenen Personen einen kurzfristigen und vorläufigen Schutz während der Nacht bereitzustellen.

Notübernachtungsstätten sind

- a) eine Übergangslösung für obdachlose Personen mit Sozialleistungsanspruch, bis zur Vermittlung in eine Wohnunterkunft, wenn kurzfristig kein Platz in einer Wohnunterkunft verfügbar ist,
- b) eine Übergangslösung in Notsituationen (z. B. nach polizeilicher Wegweisung aus der mit einem Partner bzw. einer Partnerin gemeinsam bewohnten Wohnung),
- c) ein Angebot für obdachlose Personen ohne nachgewiesene Sozialleistungsansprüche bis zu deren Klärung bzw. Realisierung.
- d) ein Angebot für obdachlose Personen, bis zur möglichen und zumutbaren Rückreise ins Heimatland,

- e) ein Angebot für auf der Straße lebende, freiwillig obdachlose Personen, die im Übrigen jedoch etwa gegebene Sozialleistungsansprüche nicht realisieren möchten und in der Regel nur gelegentlich ein Übernachtungsangebot in Anspruch nehmen,
- f) Personen, deren Bewilligungsbescheid für die öffentlich-rechtliche Unterbringung widerrufen wurde, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen.

2. Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft (einschließlich Besonderheiten bei einzelnen Personengruppen) sowie Hotelunterbringung

Ein Unterbringungsanspruch in Hamburg besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Aufenthalt auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg,
- b) Selbsthilfemöglichkeiten fehlen, so dass die Obdachlosigkeit besteht bzw. eintreten würde.

Eine Unterbringung in einer öffentlich-rechtlichen Wohnunterkunft erfolgt nur, wenn Sozialleistungsansprüche nach dem SGB II oder dem SGB XII der hilfesuchenden Person gegeben sind oder deshalb nicht beansprucht werden können, weil insbesondere Einkommen vorhanden ist.

2.1. Aufenthalt auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben, wenn sich die hilfesuchende Person tatsächlich in Hamburg aufhält. Eine Anmeldung in Hamburg nach den melderechtlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.

2.2. Fehlende Selbsthilfemöglichkeiten

Die hilfesuchende Person ist grundsätzlich verpflichtet, drohende bzw. bestehende Obdachlosigkeit durch intensive eigene Bemühungen um eine Unterkunft bzw. Übernachtungsmöglichkeit selbst zu beseitigen.

Eine Aufnahme in einer Wohnunterkunft kommt daher nicht in Betracht, wenn die hilfesuchende Person über Selbsthilfemöglichkeiten verfügt. Diese Person ist dann darauf hinzuweisen, dass sie die bestehenden Selbsthilfemöglichkeiten zu ergreifen hat. Es kommt nicht darauf an, ob diese dann auch von der hilfesuchenden Person tatsächlich ergriffen werden, es reicht grundsätzlich das Bestehen der Möglichkeit zur Selbsthilfe aus.

Zu den Selbsthilfemöglichkeiten gehören

- eine bestehende zumutbare Unterbringungsmöglichkeit; dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine eigene oder eine Unterkunft bei anderen Personen (Familie, Verwandte, Bekannte) handelt. Anhaltspunkte für eine bestehende Unterbringungsmöglichkeit können z.B. ein eingetragener Wohnsitz im Personalausweis oder der bekannte Wohnort der Familie sein.
- wenn eine zugezogene hilfesuchende Person bereits in der Herkunftskommune öffentlich-rechtlich untergebracht war bzw. ihr dort eine Unterbringung angeboten wurde und die Unterbringungsmöglichkeit aktuell noch besteht, die Rückkehr der betroffenen Person in die Herkunftskommune. Ist eine Rückreise in diese Herkunftskommune am gleichen Tag nicht mehr möglich oder zumutbar, ist auf eine vorübergehende Unterbringung für eine Nacht in einer Übernachtungsstätte zu verweisen,
- der Einsatz von Einkünften oder Vermögen; übersteigen die Einkünfte der antragstellenden Person die „Pauschalisierten Beträge für Wohnen und Heizung plus das 1,5 -fache des Regelsatzes monatlich“ (siehe Anlage), ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft erforderlich ist. Die Anlage wird jährlich im Rahmen der Anpassung der Regelsätze für Sozialhilfe und Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Anpassung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung entsprechend aktualisiert. Hier kann z. B. auf Übernachtungen in einer Pension auf eigene Kosten verwiesen werden. Vermögen, insbesondere Ersparnisse in Geld sind vollständig einzusetzen.
- die Rückreise bei einer Unterkunftsmöglichkeit im Herkunftsland; ein Verweis auf eine Rückreisemöglichkeit kommt in Betracht, wenn im Herkunftsland eine – ggf. auch nur vorübergehende – Unterkunftsmöglichkeit gegeben ist.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine eigene oder eine Unterkunft bei anderen Personen (Familie, Verwandte, Bekannte) handelt. Maßgeblich ist allein, dass aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalles davon ausgegangen werden muss, dass die hilfesuchende Person über eine solche Unterkunft verfügt und dies von ihr auch nicht widerlegt wurde. Anhaltspunkte für eine Unterkunftsmöglichkeit im Herkunftsland können z.B. eine Wohnsitzadresse im Reisepass oder auch der bekannte Wohnort der Familie sein. Ist eine Rückreise am gleichen Tag nicht mehr möglich, kann eine Aufnahme von grundsätzlich bis zu sieben Übernachtungen in einer Übernachtungsstätte angeboten werden. Die Dauer der dortigen Aufnahme ist abhängig davon, wann der obdachlosen Person die Rückreise an den Ort, an dem eine Übernachtungsmöglichkeit besteht, tatsächlich möglich ist (also die nächstmögliche Zug-, Bus- oder Flugverbindung besteht) und nach den persönlichen Umständen zumutbar ist (z.B. ist eine Rückreise bei akuten Erkrankungen nicht zumutbar).

Die Fachstelle stellt eine Bescheinigung für die Ausstellung einer Rückfahrkarte aus und verweist die Personen bzw. Haushalte für die weitere Abwicklung der Rückreise u.a. an die Einrichtung „Plata“.

Die hilfesuchende Person muss glaubhaft machen, dass ihr keine Selbsthilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn das Fehlen von Selbsthilfemöglichkeiten überwiegend wahrscheinlich ist. Zum Glaubhaftmachen kommen z.B. folgende Unterlagen in Betracht:

- Bescheinigung vom bisherigen Unterkunftsgeber bzw. von der bisherigen Unterkunftsgeberin, dass dort nicht weiter verblieben werden kann,
- Ablehnungen von Bewerbungen auf Wohnungen,
- Kontoauszüge,
- Gerichtsurteile.

Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

2.3. Sozialleistungsanspruch

Damit die zeitlich begrenzte Unterbringung nicht in eine dauerhafte Unterbringung umschlagen kann, erfolgt eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft nur bei hilfesuchenden Personen, bei denen Leistungsansprüche nach dem SGB II oder SGB XII bzw. gegeben sind, so dass bei einer Vermittlung von Wohnraum ein Anspruch auf Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung besteht. Dabei kommt es nicht darauf an, dass Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII tatsächlich bereits erbracht werden. Ein solcher Sachverhalt liegt auch z.B. bei anspruchsberechtigten hilfesuchenden Personen mit geringen Einkünften vor, die keine Leistungen erhalten, weil ihre Einkünfte den Lebensunterhalt decken. Sofern diese Einkünfte die Einkommensgrenze („Pauschalierter Beträge für Wohnen und Heizung“ zzgl. das 1,5 -fache des Regelsatzes monatlich) nicht überschreiten und andere Selbsthilfemöglichkeiten fehlen, sind die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft gegeben.

Die Person, die örU begehrt, wird aufgefordert sofern noch nicht geschehen innerhalb einer Woche einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu stellen und auf die Entscheidungsreife des Antrags hinzuwirken.

Einzelpersonen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, bei denen das Bestehen von Sozialleistungsansprüchen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII ungeklärt ist, sind von den Fachstellen zunächst lediglich auf eine vorübergehende Unterkunft in einer Notübernachtungsstätte zu verweisen. Sind Sozialleistungsansprüche gegeben, kommt eine anschließende öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft in Betracht.

Bestehen keine Sozialleistungsansprüche, ist von den Fachstellen ggf. auf eine Rückkehr in das Herkunftsland und eine weitere Unterbringung in einer Notübernachtungsstätte nur bis zur möglichen und zumutbaren Rückkehr in das Herkunftsland zu verweisen.

Bei EU-Bürgern und EU-Bürgerinnen sollen die Fachstellen auf die Beratungs- und Hilfeangebote für wohnungslose EU-Bürger und EU-Bürgerinnen hinweisen.¹

2.4. Obdachlose Familien bzw. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und hilfeschuchende Personen mit schweren Erkrankungen bzw. Behinderungen

Die oben genannten Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch für hilfeschuchende Familien bzw. alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern und hilfeschuchende Personen mit schweren Erkrankungen bzw. Behinderungen.

Gleichwohl ist bei diesen Personengruppen von einer besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen, wenn lediglich eine vorübergehende Unterbringung in einer Notübernachtungsstätte in Betracht käme. Daher sind diese Personengruppen in einem Hotel, Hostel, einer Pension oder einer vergleichbaren Stätte, in der eine vorübergehende Unterbringung zulässig ist (im Folgenden nur: Hotel) unterzubringen, jedoch nur als Überbrückung

- a) bis zur erforderlichen Klärung etwaiger Sozialleistungsansprüche bzw.
- b) bis zur Rückreise in das Herkunftsland oder an den Ort, an dem bereits eine Unterbringungsmöglichkeit angeboten wurde bzw. besteht oder eine Unterkunft gegeben ist.

2.4.1. Besondere Anforderungen an die Unterbringung

In jedem Fall ist von der Fachstelle zu prüfen, ob bei hilfeschuchenden Personen oder Familien aufgrund der Umstände des Einzelfalls besondere Anforderungen an die Unterbringung zu stellen sind.

¹ Informationen für Hilfsangebote:

Obdachlose Osteuropa Hilfen EHAP - hamburg.de

[Pension für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der EU](#)

2.4.2. Familien mit minderjährigen Kindern bzw. alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern

Bei Familien bzw. alleinerziehenden Personen mit minderjährigen Kindern ist davon auszugehen, dass zum Schutz der Familie und dem Kindeswohl angemessene Anforderungen an die Unterbringung zu stellen sind. Kann von F&W keine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Unterbringung in einem Hotel.

2.4.3. Einzelunterbringung bei Erkrankungen, Behinderungen und aus sonstigen Gründen

Bewilligt die zuständige Fachstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen eine Einzelunterbringung, prüft F&W, ob im Rahmen der vorhandenen Plätze ein adäquater Platz angeboten werden kann.

Bei Personen mit Erkrankungen oder Behinderungen kann ein Bedarf an Einzelunterbringung vorliegen. Bei alleinstehenden Personen ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes über die zwingende Erforderlichkeit einer Einzelunterbringung aus gesundheitlichen Gründen notwendig. Die Erforderlichkeit der Einzelunterbringung muss im Attest schlüssig begründet werden. In Ausnahmefällen kann auch Paaren eine Einzelunterbringung unter den o.g. Voraussetzungen bewilligt werden (z.B. Pflege des Partners bzw. der Partnerin). Das Attest muss nicht im Hinblick auf die Bewilligung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ausgestellt worden sein, darf jedoch nicht älter als einen Monat sein. Atteste, die nicht von einem Facharzt/Fachärztin ausgestellt werden, erfüllen nicht die Voraussetzung für die Bewilligung einer Einzelunterbringung.

Die Fachstelle bewilligt einer alleinstehenden Person, bei der keine Erkrankung oder Behinderung vorliegt (sonstige Gründe), eine Einzelunterbringung, wenn sie

- a) zeitnah zuvor aus der Haft entlassen wurde und eine dringende Empfehlung der Haftentlassungshilfe hinsichtlich einer Einzelunterbringung vorliegt oder
- b) ein Umgangsrecht mit einem minderjährigen Kind ausüben möchte, wenn die Geburtsurkunde des Kindes bzw. ein Schreiben des Jugendamtes vorgelegt wird und bei F&W Platzkapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Hotelunterbringung allein aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung einer Einzelunterbringung ist an die Dauer des Bewilligungszeitraums der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gebunden. Im Rahmen einer Weiterbewilligung ist die Erforderlichkeit der Einzelunterbringung zwingend zu überprüfen, ggf. durch Vorlage eines neuen fachärztlichen Attestes, das nicht älter als einen Monat ist. Wird im Rahmen einer Weiterbewilligung keine Einzelunterbringung bewilligt, erfolgt eine Verlegung der betreffenden Person.

2.4.4. Unterbringung von 18- bis unter 25- Jährigen

Im Regelfall sind junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren, die eine öffentlich-rechtliche Unterbringung begehren, auf die elterliche Wohnung zu verweisen.

Die Fachstellen sollen schnellstmöglich und möglichst vor Beginn der Unterbringung prüfen, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II vorliegen.

Erwerbsfähige 18- bis unter 25-Jährige dürfen gem. § 22 Abs. 5 SGB II nur dann i. S. dieser Fachanweisung in einer Wohnunterkunft untergebracht und nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden, wenn schwerwiegende soziale Gründe vorliegen, der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus der Fachanweisung zu § 22 SGB II, Nr. 7.5.4 ([Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II](#)). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist wie in der Fachanweisung zu § 22 SGB II, Nr. 7.5.4 und Nr. 7.5.5 dargelegt, zu prüfen. Die hierzu bestehenden Regelungen unter Ziffer 7 der Fachanweisung zur Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und Fachstellen sind zu beachten. In allen anderen Fällen ist auf die elterliche Wohnung zu verweisen.

Kommt eine Unterbringung in einer Wohnunterkunft nach den Regelungen des § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht, ist grundsätzlich zu prüfen, ob das Angebot des Jungerwachsenenprogramm (JEP) von F&W geeignet ist, die Jungerwachsenen in ihrer Notlage angemessen zu unterstützen. Trifft dies zu und ist ein Platz verfügbar, veranlasst die Fachstelle die Unterbringung in einer solchen Maßnahme durch eine Meldung des Jungerwachsenen auf die Warteliste bei F&W. Die finale Prüfung einer Aufnahme bei

einem freien Platz obliegt den Fachkräften des JEP im Rahmen eines Anamnesegesprächs. Aufgrund der Wartezeit und der Möglichkeit einer Ablehnung sollte parallel kurzfristig in eine Wohnunterkunft vermittelt werden. Die Unterbringung im JEP bedarf keiner gesonderten Bewilligung.

2.5. Verfahren der Hotelunterbringung

Eine Unterbringung in Hotels dient der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Sie ist grundsätzlich nur als temporäre Lösung vorgesehen und soll nicht in eine langfristige Maßnahme übergehen. Zielgruppe sind insbesondere Haushalte mit minderjährigen Kindern, für die kein geeigneter Platz in einer Wohnunterkunft von F&W zur Verfügung gestellt werden kann.

In einem solchen Fall erstellt die zuständige Fachstelle eine Bestätigung der Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Leistungsberechnung (Kostenübernahmeerklärung) für die Anmietung eines Zimmers in einem Hotel aufgrund eines privatrechtlichen Beherbergungsvertrages zwischen dem Haushalt und dem Hotel. Die Kosten werden als Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe der Fachanweisungen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. gemäß §§ 35, 35a und § 42a SGB XII anerkannt. Die Maßnahme wird so lange fortgeführt, bis F&W einen adäquaten Platz anbieten kann und die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung bestehen. Die Frist ist nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

Bei Vorliegen von Krankheiten oder Behinderungen und eines entsprechenden fachärztlichen Attestes über die zwingende Erforderlichkeit der Einzelunterbringung aus gesundheitlichen Gründen können u.a. auch Einzelpersonen und Paare im Hotel untergebracht werden, wenn F&W keinen adäquaten Unterkunftsplatz zur Verfügung stellen kann.

Die Hotelkosten werden gemäß § 22 SGB II bzw. §§ 35 und 42 a SGB XII als Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe der Fachanweisungen Bedarfe für

Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. gemäß §§ 35, 35a und § 42a SGB XII anerkannt.

Die Sozialbehörde (Amt SI) reserviert bei Bedarf durch Rahmenverträge einzelne Zimmerkontingente in Hotels, die für Zwecke der Unterbringung in der Regel ausschließlich durch die Fachstellen belegt werden können. Diese Zimmerkontingente sind von den Fachstellen bei der Hotelunterbringung vorrangig zu nutzen, weil für die Anmietung der Zimmer auch dann Kosten anfallen, wenn sie nicht belegt sind. Bei der Belegung berücksichtigen die Fachstellen die jeweiligen Verträge zwischen der Sozialbehörde und den einzelnen Hotels (z.B. Beschränkungen bei den zu vermittelnden Personengruppen). Die Belegung der Plätze ist von den jeweiligen Fachstellen bis zum 10. des Folgemonats in die allen Fachstellen zugängliche Belegungsliste auf dem SharePoint zwecks Rechnungsprüfung und -bearbeitung durch die Sozialbehörde einzutragen. Die Sozialbehörde gibt den Fachstellen die einzelnen Verträge und etwaige Änderungen rechtzeitig bekannt.

Die Vergabe der Plätze im Haus Jona durch die Fachstellen ist im Rahmenvertrag zwischen der Sozialbehörde und „hoffnungsorte“ geregelt.

Kann die Fachstelle der hilfesuchenden Person oder Familie kein Zimmer aus einem von der Sozialbehörde angemieteten Kontingent zuweisen, unterstützt sie die unterzubringende Person dabei ein anderes Hotel mit freier Kapazität zu finden.

2.5.1. Dauer der Hotelunterbringung

Die Dauer der Hotelunterbringung ist so kurz wie möglich zu halten und an die Gegebenheiten des Einzelfalles anzupassen. Verlängerungen sind möglich. Die Dauer der Verlängerung orientiert sich an den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Das jeweilige Hotel, in dem der Klient bzw. die Klientin untergekommen ist, teilt der zuständigen Fachstelle, die den Klienten bzw. die Klientin vermittelt hat, unverzüglich das Einzugs- und Auszugsdatum mit. Darauf ist in der Kostenübernahmeerklärung hinzuweisen. Das Einzugs- und Auszugsdatum ergibt sich in der Regel aus der Rechnung.

Haushalte im Hotel sind durch die Fachstellen zeitnah einzustufen (vgl. Ziffer III.6.1) und bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zu unterstützen.

Die Hotelunterbringung wird in der Regel beendet durch:

- a) Unterbringung in einer Wohnunterkunft bei F&W,
- b) Wohnungsbezug mit eigenem Mietvertrag,
- c) Ablehnung der weiteren Beherbergung seitens des Hotels,
- d) Nichtnutzung des Hotelplatzes vom Haushalt aus sonstigen Gründen.

2.5.2. Kostenübernahme- und Abrechnungsverfahren

Die Kostenübernahmeerklärung für die Hotelunterbringung wird der unterzubringenden Person bzw. dem Haushalt ausgehändigt und dem Hotel per E-Mail übersendet.

Bei Personen, die eigenes Einkommen erzielen und ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, sind die Fachstellen verpflichtet, diese Personen darauf hinzuweisen, dass ggf. ein Eigenanteil bei der Übernahme der Hotelkosten entsteht und dieser Betrag vom Leistungsempfänger/in direkt an das Hotel zu zahlen ist. Auf die ggf. zu erbringenden selbst zu zahlenden Kostenanteile (Eigenanteile) ist in der Kostenübernahmeerklärung hinzuweisen.

Sobald die Rechnung des Hotels in der Fachstelle eingegangen ist, informiert die Fachstelle das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Grundsicherungs- und Sozialdienststelle und übersendet die notwendigen Unterlagen. Der zuständige Standort des Jobcenters bzw. die zuständige Grundsicherungs- und Sozialdienststelle veranlasst die Zahlung nachdem die Fachstelle die Rechnung geprüft und übermittelt hat.

Eine Bestätigung der Zahlungsanweisung an das Hotel soll möglichst innerhalb einer Woche von dem zuständigen Sozialleistungsträger an die Fachstelle übermittelt werden.

Bei Rückfragen der Hotels zur fehlenden Zahlung klärt die zuständige Fachstelle den Sachverhalt mit dem jeweiligen Standort des Jobcenters bzw. der Grundsicherungs- und Sozialdienststelle unverzüglich auf.

3. Verfahrensvorschriften

Für die Verwaltungsverfahren, die auf die Prüfung und Bewilligung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung oder die Rücknahme oder den Widerruf eines Bewilligungsbescheids gerichtet sind, gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG).

3.1. Verfahren und Zuweisung eines Platzes in einer Wohnunterkunft

Das Erfordernis der öffentlich-rechtlichen Unterbringung einschließlich

- a) der Einzelunterbringung und
- b) einer etwaigen längerfristigen Unterbringung im Rahmen der „Lebensplätze“ prüft die Fachstelle.

Mitglieder eines Haushaltes sollen gemeinsam untergebracht werden.

Wird eine Einzelunterbringung oder eine Unterbringung im Rahmen der „Lebensplätze“ bewilligt, ist dies im Bescheid ausdrücklich anzugeben.

Bei Personen, für die eine Unterbringung im Rahmen der „Lebensplätze“ in Betracht kommt, prüft die Fachstelle, ob keine Einstufung (vgl. Ziffer III.6.1) möglich ist und ob eine Einzelunterbringung erforderlich ist.

Bei den „Lebensplätzen“ handelt es sich um eine bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung außerhalb der bestehenden Standards der örU für eine Personengruppe, die aufgrund starker physischer oder psychischer Einschränkungen und eines hohen Betreuungs- und Versorgungsbedarfs zurzeit oder dauerhaft nicht mehr in eigenen Wohnraum (re-)integriert werden kann und mit hoher Wahrscheinlichkeit

langfristig in örU leben wird. „Lebensplätze“ bedeutet, die Bewohnerinnen und Bewohner in einer Einrichtung aufzunehmen, die zwar auch weiterhin den Anspruch verfolgt, sie in das Regelsystem zu vermitteln und Anschlussperspektiven zu entwickeln, einen längerfristigen Aufenthalt aber angesichts ihrer Lebenssituation akzeptiert und ermöglicht. Das zielgruppenspezifische Angebot der „Lebensplätze“ richtet sich vorwiegend an alleinstehende, obdach- und wohnungslose Personen, die (zunächst) nicht in die Stufen 1 bis 3 des Stufenkonzeptes eingestuft werden können und die in einer Wohnunterkunft oder in einer Notübernachtungsstätte leben.

Bei festgestelltem Unterbringungsanspruch veranlasst die Fachstelle nach vorheriger Rücksprache mit der Aufnahme- und Vermittlungsstelle bei F&W (AVS) die Unterbringung in einer entsprechenden Wohnunterkunft durch einen Bescheid über die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Die Fachstelle übermittelt F&W ein Exemplar des Bescheides; ein zweites Exemplar erhält die hilfesuchende Person. Mit dem Bescheid wird F&W die Art des Einkommens des Haushaltes mitgeteilt zwecks Erlasses des Kostenfestsetzungsbescheids. Die Einkommenshöhe wird von den Dienststellen der Leistungsgewährung (Jobcenter bzw. Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Bezirke) ermittelt. Für den Nachweis der Einkommenshöhe gilt Nr. 2.2 der Anlage zur Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringung ([Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017](#)).

Die Zuweisung des Unterkunftsplatzes erfolgt durch F&W. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen der Sozialbehörde und F&W.

Ist ein Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft gegeben, aber steht kurzfristig kein adäquater Platz zur Verfügung, erhält die hilfesuchende Person von der Fachstelle einen Hinweis zur Möglichkeit der Übernachtung in einer Übernachtungsstätte.

Bei Familien bzw. Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern oder Personen mit Erkrankungen bzw. Behinderung sind die Regelungen über die Hotelunterbringung anzuwenden.

3.2. Befristung der Unterbringung in einer Wohnunterkunft

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft ist im Bescheid immer zeitlich zu befristen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 HmbVwVfG). Eine unbefristete Bewilligung ist ausgeschlossen. Die Befristung erstreckt sich immer auch auf die Bewilligung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit bzw. der Einzelunterbringung bzw. der Unterbringung im Rahmen der „Lebensplätze“.

- a) Im Erstbescheid ist die öffentlich-rechtliche Unterbringung grundsätzlich auf einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu befristen, um einer Verfestigung der Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit entgegenzuwirken. Ein Hilfeplan ist zu erstellen.
- b) Ist eine Verlängerung der Unterbringung erforderlich, entscheiden die Fachstellen einzelfallbezogen über die Dauer der Befristung und erteilen hierüber einen Folgebescheid. Dabei sind die Ziele und Inhalte des Hilfeplans zu berücksichtigen. Die Verlängerung soll den Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.
- c) Bei der Personengruppe der 18- bis unter 25-jährigen sind Verlängerungen der Unterbringung möglichst kurz zu befristen, um einer Verfestigung der Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit besonders entgegenzuwirken und da aufgrund des Alters ein erhöhter Bedarf an Aufmerksamkeit seitens des Unterkunfts- und Sozialmanagements vorauszusetzen ist.
- d) Bei untergebrachten Personen in Wohnunterkünften mit einer Verweildauer von mehr als fünf Jahren können längere Unterbringungsfristen beschieden werden. Die Gründe für längere Bewilligungszeiträume sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Die Verlängerung soll einen Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten.
- e) Bei der Personengruppe, die im Rahmen der „Lebensplätze“ untergebracht ist, erfolgt die Befristung der Erst- und Zweitbewilligung für jeweils 18 Monate. Ab der dritten Bewilligung wird die Befristung jeweils auf 24 Monate ausgeweitet.
- f) Personengruppe bleiberechtigte Zuwanderer und Zuwanderinnen: Sobald die bleiberechtigten Zuwanderer und Zuwanderinnen von einer Erstaufnahmeeinrichtung in eine Folgeunterkunft wechseln, erhält die Fachstelle von F&W die entsprechenden Informationen und entscheidet über Bewilligung einer

öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Der Erstbewilligungszeitraum beträgt im Regelfall sechs, im Einzelfall höchstens zwölf Monate. Die Fachstelle lädt den Haushalt möglichst innerhalb von zwei Monaten zu einem Einstufungsgespräch in die Fachstelle ein. Jungerwachsene unter 25 Jahren und Familien mit Kindern sind möglichst innerhalb eines Monats nach der Erstbewilligung einzustufen. Haushalte, die nicht zu diesen Personenkreisen gehören, sind möglichst innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Monaten nach der Erstbewilligung einzustufen. Ist in begründeten Einzelfällen oder aufgrund der Geschäftslage in der Fachstelle eine Einstufung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist der Haushalt bis zum Ende des Erstbewilligungszeitraumes einzuladen.

3.3. Mitwirkungs-, Selbsthilfe- und Wohlverhaltenspflichten (Verhaltenspflichten)

Im Bescheid über die Bewilligung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist auf folgende Verhaltenspflichten hinzuweisen:

a) Mitwirkungspflichten als Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG, d.h. die Verpflichtung

- alle Tatsachen anzugeben, die für den Anspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung erheblich sind (z.B. Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse) und auf Verlangen der Fachstelle der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen während des Bewilligungszeitraums, die für den Anspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung erheblich sind (z.B. Einkommenserhöhungen) der Fachstelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen,
- auf Verlangen der Fachstelle erforderliche Dokumente vorzulegen (z.B. Entgeltabrechnungen, Sparbücher, Unterlagen über die Wohnungssuche) oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen,
- sich intensiv um die Anmietung einer Wohnung zu bemühen und ihre Bemühungen der Fachstelle auf Verlangen nachzuweisen,

- auf Verlangen der Fachstelle dort persönlich zu erscheinen (z.B. zu Beratungsterminen),
- auf Verlangen der Fachstelle bei Dritten persönlich zu erscheinen (z.B. bei Vermieterinnen und Vermietern zur Wohnungsbesichtigung).

b) Selbsthilfepflichten, d.h. die Verpflichtung

- sofern noch nicht geschehen, innerhalb einer Woche nach der Vorsprache in der Fachstelle mit der die öffentlich-rechtliche Unterbringung begehrt wurde, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu stellen und auf die Entscheidungsreife des Antrags hinzuwirken,
- eine bestehende, ggf. auch nur vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit zu nutzen, einschließlich der Annahme eines konkreten zumutbaren Wohnungsangebots,
- Einkommen und/oder Vermögen zur Erlangung einer Unterkunft einzusetzen (z.B. in einem Hotel),
- zur Rückreise bei einer Unterkunftsmöglichkeit im Herkunftsland (nur bei ausländischen Personen).

c) Wohlverhaltenspflichten, d.h. die Verpflichtung

- auf der Grundlage eines Bescheides von F&W die Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung zu entrichten,
- sich in der jeweiligen Wohnunterkunft an die Hausordnung zu halten.

3.4. Vorbehalt des Widerrufs des Bewilligungsbescheids

Jeder Bewilligungsbescheid ist mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwVfG).

3.5. Weiterbewilligung

Ein Anspruch auf eine Weiterbewilligung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einer Wohnunterkunft besteht nur soweit und solange die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllt sind. Vor jeder Weiterbewilligung sind

deshalb alle Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung zu überprüfen. Dazu gehören insbesondere fehlende Selbsthilfemöglichkeiten (einschließlich Einkommensprüfung) sowie ggf. die Unterbringung in abgeschlossener Wohneinheit, ggf. die Einzelunterbringung und ggf. die Unterbringung im Rahmen der „Lebensplätze“. Hierauf weist die Fachstelle in jedem Bewilligungsbescheid deutlich hin.

Die in einer Wohnunterkunft untergebrachten Haushalte sind bei jeder Weiterbewilligung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auf ihre Mitwirkungs-, und Selbsthilfe- und Wohlverhaltenspflichten (Verhaltenspflichten) und auf mögliche rechtliche Folgen bei Verstößen schriftlich hinzuweisen.

3.6. Widerruf des Bewilligungsbescheids

Ein Bewilligungsbescheid über die öffentlich-rechtliche Unterbringung darf mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf liegt im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Fachstelle. Dabei sind insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu berücksichtigen. Ein Widerruf darf nicht zu einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit führen.

a) Ein Widerruf kommt in Betracht, wenn **der Widerruf im Bewilligungsbescheid vorbehalten ist (siehe § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG). Anwendungsfälle sind **Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten und Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflichten**.**

Beispiele: fehlende Bemühungen zur Wohnungssuche bzw. deren Nachweis, Nichtwahrnehmung von Terminen bei der Fachstelle, Verstöße gegen die Hausordnung in der Wohnunterkunft.

aa) Bei der Nichtwahrnehmung eines Termins bei der Fachstelle gilt Folgendes:

Nimmt ein untergebrachter Haushalt erstmalig einen Termin, der im Rahmen der Integration in Wohnraum erforderlich ist (z.B. Termine zur Einstufung, Erstellung eines Hilfeplanes), bei der Fachstelle nicht wahr, teilt die Fachstelle dies der Wohnunterkunft per E-Mail mit. Beschäftigte von F&W führen anschließend in der Wohnunterkunft mit

dem untergebrachten Haushalt ein eingehendes Gespräch, u.a. mit Hinweis auf die Selbsthilfe- und Mitwirkungspflichten (einschließlich der Folgen von Pflichtverletzungen). Die untergebrachten Haushalte vereinbaren einen zweiten Termin bei der Fachstelle. Vereinbart der untergebrachte Haushalt nicht zeitnah einen zweiten Termin oder nimmt der untergebrachte Haushalt auch den zweiten Termin bei der Fachstelle nicht wahr, prüft die Fachstelle den Widerruf des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Zukunft. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine Anhörung (§ 28 HmbVwVfG) durch die Fachstelle. Wird die Gelegenheit der Anhörung nicht wahrgenommen, wird nach Aktenlage entschieden. Die Haushalte können – auch ohne dass der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen wird – durch F&W in eine andere Unterkunft verlegt werden. Bei der Verlegung berücksichtigt F&W die Belange von Haushalten mit minderjährigen Kindern (z.B. Schule/Kindertagesstätte).

bb) Bei fehlenden Bemühungen zur Wohnungssuche bzw. deren Nachweis gilt Folgendes:

Gegenstand der Mitwirkungspflicht ist es, auf Verlangen der Fachstelle den Nachweis zu erbringen, sich intensiv um die Anmietung einer Wohnung zu bemühen. Erst wenn ein konkretes zumutbares Wohnungsangebot über die Fachstelle vorliegt, besteht die Selbsthilfepflicht. Bei untergebrachten Haushalten, die keine ausreichenden Nachweise über eigene Bemühungen (z.B. schriftliche Anfrage oder Bewerbung um eine Wohnung beim Vermietenden) erbringen, prüft die Fachstelle den Widerruf des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Zukunft. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine Anhörung (§ 28 HmbVwVfG) durch die Fachstelle. Wird die Gelegenheit der Anhörung nicht wahrgenommen, wird nach Aktenlage entschieden. Die Haushalte können – auch ohne dass der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen wird – durch F&W in eine andere Unterkunft verlegt werden. Haushalte ohne minderjährige Kinder können auch in eine Unterkunft mit einem geringeren Standard verlegt werden (z.B. Verlegung von einer Unterkunft mit der Perspektive Wohnen in eine herkömmliche Wohnunterkunft).

b) Ein Widerruf kommt auch in Betracht, wenn die Fachstelle auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Bewilligungsbescheid nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet

würde (siehe **§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG**). Bei **Verstößen gegen die Selbsthilfepflichten** ist § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG gegenüber § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG die speziellere Rechtsvorschrift:

aa) Bei der Ablehnung eines konkreten zumutbaren Wohnungsangebots, d.h. der mögliche Abschluss eines Mietvertrags wird ohne wichtigen Grund abgelehnt, gilt Folgendes:

Mit dem konkreten zumutbaren Wohnungsangebot besteht eine Selbsthilfemöglichkeit zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit. Wird diese Selbsthilfemöglichkeit nicht genutzt, besteht fortan eine freiwillige Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit. Hätte diese Selbsthilfemöglichkeit bei Erlass des Bewilligungsbescheids schon bestanden, wäre die Fachstelle berechtigt gewesen, die Bewilligung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung abzulehnen. Ohne einen Widerruf wäre hier auch das öffentliche Interesse gefährdet. Es widerspricht dem öffentlichen Interesse, dass eine Person einen Platz in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung belegt, obwohl sie ihren Wohnbedarf durch Abschluss eines Mietvertrags und Bezug einer Wohnung hätte befriedigen können. Dies gilt umso mehr je knapper die Kapazitäten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sind.

In Fällen, in denen untergebrachte Haushalte, die ein konkretes für den Haushalt geeignetes Wohnungsangebot ablehnen, prüft die Fachstelle den Widerruf des gegenwärtigen Bewilligungsbescheids wegen vorliegender Selbsthilfemöglichkeiten mit Wirkung für die Zukunft. Ein konkretes für den Haushalt zumutbares Wohnungsangebot liegt vor, wenn der mögliche Abschluss eines Mietvertrags ohne wichtigen Grund abgelehnt wurde. Zur Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine Anhörung (§ 28 HmbVwVfG) durch die Fachstelle. Wird die Gelegenheit der Anhörung nicht wahrgenommen, wird nach Aktenlage entschieden. Erfolgt kein vollständiger Widerruf des Bewilligungsbescheides und der Verweis auf eine Notübernachtungsstätte wird die weitere öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Wohnunterkunft auf sechs Wochen befristet, ein laufender Bewilligungsbescheid wird dementsprechend zum Teil widerrufen. Die Fachstelle übersendet den neuen Bescheid an die Bewohnerin bzw. den Bewohner und eine Kopie an F&W (UKSM) - ggf. über das Funktionspostfach der

Einrichtung. Beschäftigte von F&W erläutern den neuen Bescheid der Fachstelle der untergebrachten Person ggf. unter Beteiligung eines Sprachmittlers in einem persönlichen Gespräch. Die Fachstelle wird informiert, dass ein Gespräch stattgefunden hat. Nach Ablauf der Bewilligung ist für den Verbleib in einer Unterkunft eine Weiterbewilligung erforderlich. Allein die in der Vergangenheit liegende Ablehnung eines konkreten zumutbaren Wohnungsangebots ist zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kein Ablehnungsgrund für die öffentlich-rechtliche Unterbringung. F&W kann die Haushalte in eine andere Unterkunft verlegen, wobei die Belange von Haushalten mit Kindern berücksichtigt werden. Haushalte ohne minderjährige Kinder können auch in eine Unterkunft mit einem geringeren Standard verlegt werden (z.B. Verlegung von einer Unterkunft mit der Perspektive Wohnen in eine herkömmliche Wohnunterkunft).

bb) Bei der Erhöhung des Einkommens während des Bewilligungszeitraums auf eine Höhe, die – hätte sie bereits bei Erlass des Bewilligungsbescheids vorgelegen – die Fachstelle berechtigt hätte, die Bewilligung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung abzulehnen, gilt Folgendes:

Der Bescheid darf nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Der Haushalt ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Einkommens kein Anspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung besteht und bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine Weiterbewilligung erfolgen wird. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bleibt die öffentlich-rechtliche Unterbringung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums möglich. Eine Weiterbewilligung ist abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung unter Berücksichtigung des Einkommens ein Anspruch auf öffentlich-rechtlicher Unterbringung nicht besteht.

Liegt lediglich ein Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht vor, z.B. wenn eine Einkommenserhöhung nicht unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt wurde, ohne dass damit gegen die Selbsthilfepflicht verstoßen wurde, richtet sich der Widerruf nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG.

cc) Bei der Annahme eines Wohnungsangebots und Abschluss eines Mietvertrags gilt Folgendes:

Der Bescheid darf nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Wirksamkeit des Widerrufs ist für einen Zeitpunkt festzulegen bis zu dem ein Umzug des betreffenden Haushalts stattgefunden haben kann. Die Fachstelle kann aus verwaltungsökonomischen Gründen von einem Widerruf absehen, weil sich der Bescheid durch den Auszug erledigt.

3.7. Hilfeplanung

Um das Ziel der Vermittlung in Wohnraum oder in andere Angebote des Hilfesystems zu erreichen, ist bei obdachlosen bzw. wohnungslosen Personen innerhalb von drei Monaten ab Erteilung des Erstbewilligungsbescheides ein Hilfeplan im Fachverfahren Open PROSOZ zu erstellen. Im Hilfeplan sind die Gründe für die öffentlich-rechtliche Unterbringung sowie Maßnahmen zur Förderung der Integration in Wohnraum und Wohnraumversorgung festzuhalten. Der Hilfeplan ist anlässlich jeder Bewilligung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

3.8. Zuständigkeit bei Wechsel der Unterkunft

Die Zuweisung der Plätze in eine Wohnunterkunft nimmt F&W vor. Sollte eine Zuweisung oder eine spätere Verlegung von Unterkunftsbewohnerinnen oder Unterkunftsbewohnern in eine Unterkunft eines anderen Bezirks erfolgen, geht entsprechend die Zuständigkeit auf die Fachstelle des Bezirks über, in dem die neue Unterkunft liegt.

3.9. Schließung einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft bzw. Platzreduzierung

Über die Schließung einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft bzw. eine erhebliche Platzreduzierung werden die Fachstellen von F&W oder der Sozialbehörde mindestens sechs Monate vor Schließung des Standortes bzw. vorgesehener Platzreduzierung informiert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Neuzuweisung von Personen in die betroffene Unterkunft (Belegungsstopp). Nach Erhalt der Information über die Standort-schließung bzw. Platzreduzierung informiert die jeweils betroffene Fachstelle

unverzüglich das Einzugs- und Begleitteam (EBT) von F&W, das sodann bei der Wohnraumvermittlung von Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Unterkunft unterstützt. Die Unterstützung durch das EBT bei einer Standortschließung oder Platzreduzierung wird nach Maßgabe der Leistungsvereinbarung zwischen der Sozialbehörde und F&W vom EBT prioritär wahrgenommen. Die Angebotssteuerung für Wohnungsangebote erfolgt durch die für die zu schließende Unterkunft zuständige Fachstelle.

In zu schließenden Standorten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gibt es für die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Unterkünfte zusätzlich die Möglichkeit sich direkt an das EBT zu wenden. In diesen Fällen erfolgt eine Information durch das EBT an die jeweilige Fachstelle, dass das EBT an der Wohnungsbesichtigung teilnimmt. Bei einem Wegfall ab 150 Plätzen unterstützt die Sozialbehörde grundsätzlich die Fachstelle bei der Versorgung der betroffenen Haushalte mit Wohnraum bzw. der Verlegung in andere Wohnunterkünfte. Unter Koordination der Sozialbehörde stimmen sich die beteiligten Akteure (Fachstelle, F&W, EBT) regelmäßig über den aktuellen Sachstand ab. Die Sozialbehörde dokumentiert die Auszüge anhand der von der jeweiligen Fachstelle und F&W mitgeteilten Zahlen der Wohnraumvermittlung bzw. Verlegung in andere Unterkünfte. Bei Bedarf bittet die Sozialbehörde die anderen Fachstellen, die Fachstelle des von der Standortschließung oder der Platzreduzierung betroffenen Bezirks durch die Weitergabe von Wohnungsangeboten bei der Wohnraumvermittlung zu unterstützen.

III. Wohnraumvermittlung

Ziel der Vermittlung obdach- oder wohnungsloser Haushalte in Wohnraum oder in andere geeignete Wohnformen ist die Vermeidung öffentlich-rechtlicher Unterbringung oder eines Lebens auf der Straße. Eigener Wohnraum oder andere geeignete Wohnformen sind die Voraussetzung sozialer Integrationsprozesse in allen Lebensbereichen. Die zu vermittelnden Haushalte werden durch die zuständige Fachstelle auf den Ablauf des Vermittlungsverfahrens sowie ihre Verhaltenspflichten hingewiesen.

Die Dringlichkeitsbestätigung ist – wenn sie für die Anmietung einer bestimmten Wohnung erforderlich ist – so rechtzeitig auszustellen, dass die Anmietung der Wohnung nicht gefährdet wird.

Grundlagen für die Aufgabe „Wohnraumvermittlung“ sind die Fachanweisung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) über die Versorgung von vordringlich Wohnungsuchenden mit Wohnraum in der jeweils geltenden Fassung sowie alle bestehenden oder nach Inkrafttreten dieser Fachanweisung abgeschlossenen Kooperationsverträge gemäß § 11 HmbWoFG i.V.m. § 7 HmbWoBindG zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten durch die Sozialbehörde und die BSW und einer Vermieterin bzw. einem Vermieter in der jeweils geltenden Fassung.

Das Gleiche gilt für Verträge und Vereinbarungen, die die Sozialbehörde, ggf. die BSW und F&W mit einer Vermieterin bzw. einem Vermieter zur Versorgung wohnungsloser Haushalte aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung mit Wohnraum abgeschlossen haben oder nach Inkrafttreten dieser Fachanweisung abschließen.

Die bestehenden und die neuen Verträge bzw. Vereinbarungen der Sozialbehörde mit Dritten zur Versorgung wohnungsloser Haushalte mit Wohnraum sind von den Fachstellen umzusetzen.

1. Zwischenvermietung

Die Fachstellen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit an dem Angebot einer Zwischenvermietung durch F&W mit. F&W mietet freie Wohnungen in Hamburg von Dritten zur Weitervermietung an wohnungslose Haushalte an. F&W ist gegenüber der Vermieterin bzw. dem Vermieter Mieterin mit allen Rechten und Pflichten. F&W mietet eine Wohnung nur an, wenn sich die Vermieterin bzw. der Vermieter verpflichtet, bei problemarmem Verlauf der Zwischenvermietungsphase einen unbefristeten Mietvertrag mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner für dieselbe Wohnung zu unveränderten Konditionen zu schließen. Das Angebot der Anmietung von Wohnraum richtet sich grundsätzlich an alle Vermieterinnen und Vermieter. Wohnungen von Vermieterinnen und Vermieter, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) einen Kooperationsvertrag gemäß § 11 HmbWoFG i.V.m. § 7 HmbWoBindG geschlossen haben, sind von dem Angebot ausgeschlossen. F&W vermietet die Wohnungen an einen wohnungslosen Haushalt aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren in einem Untermietverhältnis. Der Mietvertrag muss die in § 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB genannten Hinweise enthalten. Die Konditionen, zu denen F&W die Wohnung an einen wohnungslosen Haushalt vermietet, entsprechen den Konditionen, zu denen F&W die Wohnung angemietet hat. F&W vermietet eine Wohnung an einen Haushalt nur, wenn sich dieser auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung verpflichtet, das EBT in Anspruch zu nehmen und die vereinbarten Mitwirkungspflichten zu erfüllen.

Die Fachstellen wählen bis zu drei geeignete Haushalte der Stufe 1 aus und melden diese dem EBT. Bei Haushalten, die noch nicht über eine Dringlichkeitsbestätigung verfügen, die aber eine WA-gebundene Wohnung beziehen möchten und die die Voraussetzung für deren Ausstellung und für die Einstufung in Stufe 1 erfüllen, stellt die Fachstelle bei Bedarf eine Dringlichkeitsbestätigung aus. Einzelheiten ergeben sich aus einer Leistungsvereinbarung, die die Sozialbehörde und F&W geschlossen haben und die den Fachstellen zur Kenntnis gegeben wurde.

Für die Zwischenvermietung steht das EBT nach Maßgabe der Leistungsvereinbarung zwischen der Sozialbehörde und F&W im Rahmen der Wohnbegleitung zur Verfügung.

2. Gewährleistungspaket und Ankauf von Belegungsbindungen

Weitere Instrumente der Wohnungsvermittlung ergeben sich aus der Fachanweisung über die Förderung der Wohnraumversorgung von wohnungslosen Haushalten durch Absicherung mietrechtlicher Risiken für Vermieterinnen und Vermieter (Gewährleistungspaket) und aus den Förderrichtlinien der BSW über den Ankauf von Belegungsbindungen. Im Rahmen des Gewährleistungspakets steht das EBT nach Maßgabe der Leistungsvereinbarung zwischen der Sozialbehörde und F&W für Dauer des gesamten Mietverhältnisses, längstens jedoch für bis zu zehn Jahre, zur Verfügung. Das EBT unterstützt Vermieterinnen und Vermieter bei der Inanspruchnahme der Gewährleistungen aus dem Gewährleistungspaket.

3. Sonstige Wohnungsangebote an die Fachstellen

Die Fachstellen nehmen Wohnungsangebote, die auf den Abschluss eines unbefristeten Mietvertrags gerichtet sind – auch unabhängig von Kooperationsverträgen, Kooperationsvereinbarungen und der Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Angeboten der Wohnungsakquise – entgegen, prüfen diese und vermitteln wohnungslose Haushalte in Wohnraum. Die Einzelheiten der Wohnungsvergabe (z.B. Anzahl der vorzuschlagenden wohnungssuchenden Haushalte) vereinbart die Fachstelle direkt mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter. Die Fachstellen können die Wohnungssuche einschließlich der Wahrnehmung von Besichtigungsterminen und Schlüsselübergabeterminen unterstützen.

In Einzelfällen soll die Fachstelle den wohnungssuchenden Haushalt zu Besichtigungsterminen und Schlüsselübergabeterminen begleiten oder zu diesem Zweck das EBT hinzuziehen.

Gehen bei der Sozialbehörde Wohnungsangebote für wohnungslose Haushalte ein ([Wohnungen für Wohnungslose anbieten - Hilfe für obdachlose Menschen in Hamburg](#)) leitet die Sozialbehörde das Wohnungsangebot unverzüglich an die örtlich zuständige Fachstelle weiter. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Lage der Wohnung.

Die Fachstelle prüft das Wohnungsangebot, wählt mehrere geeignete Haushalte aus, stellt soweit erforderlich eine Dringlichkeitsbestätigung aus und übergibt die Belegungsvorschläge an das EBT zur weiteren Betreuung.

4. Allgemeines Leistungsangebot des EBT

Die Leistungen des EBT richten sich nach der Leistungsvereinbarung zwischen der Sozialbehörde und F&W und sind insbesondere darauf gerichtet, dass bei wohnungssuchenden Personen und Haushalten Barrieren für die Anmietung von Wohnraum überwunden werden. Dies können bspw. Sprach- und Bürokratiebarrieren sein. Diese Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt sollen mit Hilfe des EBT überwunden werden.

Die Zielgruppe des EBT sind vorrangig wohnungslose Haushalte in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. In Ausnahmefällen können auch Personen, die über einen Dringlichkeitsschein verfügen, durch das EBT betreut werden. Auch Vermieterinnen und Vermieter, die eine Wohnung an einen Haushalt mit Dringlichkeitsschein oder Dringlichkeitsbestätigung vermietet haben, können das Angebot des EBT in Anspruch nehmen.

Zum Angebot des EBT gehören

- die Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, u.a. Begleitung zu Wohnungsbesichtigungen und Schlüsselübergabe, Aufklärung zu Rechten und Pflichten im Mietverhältnis, Hilfe bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen für den Wohnungsbezug (z.B. Erstaussstattung) sowie Hilfe beim Abschluss wohnungsbezogener Verträge (z.B. Strom),
- eine bedarfsgerechte Vermittlung an andere Einrichtungen im Hilfesystem (z.B. Schuldnerberatung, Suchthilfe),
- Bearbeitung von Problemen im Mietverhältnis,
- Ansprechbarkeit für Vermieterinnen und Vermieter.

Die Dienstleistungen des EBT können von Mieterinnen und Mietern bzw. Vermieterinnen und Vermietern grundsätzlich bis zu einem Jahr nach Abschluss des Mietvertrages in Anspruch genommen werden.

5. Wohnungsanmietung durch Haushalte mit einem Hilfebedarf nach SGB II oder SGB XII

Eine Vermittlung in Wohnraum durch die Fachstellen ist nur nach Maßgabe dieser Fachanweisung möglich. Die Beauftragung eines Maklers und die Kostenübernahme für eine Maklercourtage richtet sich nach der jeweiligen Fachanweisung zu § 22 SGB II bzw. zu §§ 35, 35a und § 42a SGB XII.

Insbesondere zwischen den Fachstellen sowie den Jobcentern von team.arbeit.hamburg bzw. den übrigen Abteilungen der Fachämter Grundsicherung und Soziales bestehen unmittelbare Schnittstellen im Bereich der Wohnungsvermittlung bei:

- a) den Hilfen für die Wohnungsbeschaffung,
- b) den Hilfen zur Erstausrüstung für die Wohnung,
- c) der Übernahme von Mietkaution und Genossenschaftsanteilen,
- d) der Zahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung und der Mietdirektzahlung.

Bei der Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II bzw. dem SGB XII sind die jeweiligen Fachanweisungen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. gemäß §§ 35, 35a und § 42a SGB XII – unter Ausschöpfung sämtlicher Sonderregelungen für wohnungslose Haushalte – zu beachten. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die jeweilige Ziffer 7 der Fachanweisungen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. gemäß §§ 35, 35a und § 42a SGB XII hingewiesen.

6. Vermittlung in Wohnraum nach den Kooperationsverträgen

Voraussetzung für eine Wohnungsvermittlung nach den Kooperationsverträgen gemäß § 11 HmbWoFG i.V.m. § 7 HmbWoBindG zwischen der Freien und Hansestadt

Hamburg vertreten durch die Sozialbehörde und die BSW und einer Vermieterin bzw. einem Vermieter, ist eine Einstufung der betreffenden wohnberechtigten Haushalte in die Stufen 1 bis 3. Ist eine Einstufung in diese Kategorien nicht möglich, erfolgt die Einstufung in die Kategorie „keine Einstufung“.

Die Einstufung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und ergibt sich aus den festgestellten Problemlagen sowie den persönlichen Ressourcen und Selbsthilfepotentialen der Klienten.

Die Einstufung ist zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung der Problemlagen und des Hilfebedarfes vorliegen.

6.1. Einstufung

Bei der verbindlichen Einstufung, die von der Fachstelle vorzunehmen ist, sind folgenden Kriterien anzuwenden:

Stufe 1: Wohnungslose Haushalte ohne soziale Problemlagen

- a) Wohnungslose Haushalte, bei denen weder verhaltensbedingte Gründe noch Mietschulden Ursache des Wohnungsverlustes waren,
- b) Wohnungslose Haushalte, in denen eine Trennung von dem Familienmitglied erfolgte, dessen Probleme ursächlich für den vorherigen Wohnungsverlust waren und wo beim übrigen Haushalt keine Hindernisse für eine Wohnungsintegration vorliegen,
- c) Wohnungslose Haushalte, bei denen der Wohnungsverlust infolge von Mietschulden eintrat, die aber aktuell keine Schulden mehr haben und bei denen keine Verhaltensauffälligkeiten vorliegen.

Stufe 2: Wohnungslose Haushalte mit sozialen Problemlagen

Wohnungslose Personen, die zwar Einsicht in die eigene Problemlagen haben, aber Hilfen bei der Einleitung von Schritten zur Bearbeitung ihrer Problemlagen benötigen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Haushalte, die ihre vorherige Wohnung aufgrund von Mietschulden verloren haben und aktuell Mietschulden haben,
- b) Haushalte, die aufgrund anderer Schulden bei der Schufa gemeldet sind,
- c) Haushalte, die bei F&W Gebührenschulden haben,
- d) Heranwachsende Menschen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung bzw. in der Obdachlosigkeit ohne eigene Mietwohnerfahrung mit positiver Prognose für eine eigenständige Wohnfähigkeit,
- e) Personen mit einer psychischen Erkrankung, die für den vorherigen Wohnungsverlust ursächlich war oder bislang einer Integration in Wohnraum entgegenstand und positiver Prognose für eine eigenständige Wohnfähigkeit,
- f) Personen mit einer Suchterkrankung und mit positiver Prognose für eine eigenständige Wohnfähigkeit,
- g) Menschen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung, die wegen Zuwanderung noch kein Mietverhältnis in Deutschland hatten und besondere Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt haben (z.B. Sprachbarrieren).

Stufe 3: Wohnungslose Haushalte mit besonderen sozialen Problemlagen

Personen bzw. Haushalte mit den gleichen Problemlagen wie in Stufe 2, aber und nicht die Fähigkeit haben, eigenständig Schritte zur Problembewältigung zu unternehmen. Generell ist die Prognose erforderlich, dass die Person erst durch die Betreuung der Stufe 3 in die Lage versetzt wird, nach Ablauf eines Jahres selbstständig in der eigenen Wohnung leben zu können.

Derzeit „keine Einstufung“:

Bei einer Prognose, dass die Personen auf absehbare Zeit auf Grund verfestigter sozialer Problemlagen allein nicht wohnfähig sind, verbleiben diese in öffentlich-rechtlicher Unterbringung bis andere Stellen / Institutionen für sie eine adäquate Wohn- oder Unterbringungsmöglichkeit gefunden haben (z. B. Alten- oder Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Unterbringung im Rahmen der „Lebensplätze“). Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere:

- a) Schwer verwahrloste Personen/Haushalte ohne Einsicht und eigene Handlungsmöglichkeit bzw. bei Verweigerung externer Hilfe,

- b) Manifest psychisch oder suchtkranke Personen mit chronifiziertem Krankheitsverlauf und schweren Beeinträchtigungen der sozialen und wirtschaftlichen Situation,
- c) An schweren chronischen Erkrankungen und Behinderungen leidende Personen ohne Bereitschaft, sich adäquat und ausreichend behandeln zu lassen, die infolge ihrer Erkrankung nicht allein wohnfähig sind.

6.1.1. Haushalte der Stufen 1 und 2

Die Benennung der in Wohnraum zu vermittelnden Haushalte erfolgt bei den Wohnungsunternehmen, die einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, in der Regel in Listenform. Die durch die Fachstellen als Dringlichkeitsfall anerkannten Haushalte sind mit der zugeordneten Stufe in der Liste zu vermerken. Die Listen werden allen Wohnungsunternehmen mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, zur Verfügung gestellt, außer wenn im gegenseitigen Einvernehmen von Wohnungsunternehmen und Fachstellen andere Vereinbarungen getroffen werden. Werden im Einzelfall Vereinbarungen zwischen Wohnungsunternehmen und Fachstellen getroffen, die Vermittlung auf anderen Wegen vorzunehmen – z.B. durch Vermittlungsaktionen – kann im gegenseitigen Einvernehmen vom Listenverfahren abgewichen werden.

6.1.2. Haushalte der Stufe 3

Die Fachstellen stellen sicher, dass die im Rahmen der Stufe 3 zur Verfügung stehenden Plätze jeweils zeitnah und in vollem Umfang belegt werden.

In Stufe 3 eingestufte Haushalte werden an die mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragten Träger vermittelt mit dem Ziel der Integration in Wohnraum.

Die Hilfepläne für Haushalte der Stufe 3 werden von der Fachstelle erstellt und den fallzuständigen Trägern mitgeteilt. Die Träger erhalten die zur Beratung und Unterstützung des Haushaltes erforderlichen Informationen zur finanziellen, sozialen, rechtlichen und psychischen Situation. Die Abstimmung der Hilfeplanung sowie die

Weitergabe der Informationen erfordert das Einverständnis der Betroffenen (datenschutzrechtliche Einwilligung).

Die Träger haben bei der Akquise von passgerechtem Wohnraum die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den jeweils aktuellen fachlichen Vorgaben zu § 22 SGB II bzw. §§ 35, 35a und § 42a SGB XII zu beachten. Die Fachstellen stellen die Angemessenheit der Miete nach den Vorgaben der Fachanweisungen zu § 22 SGB II bzw. zu §§ 35, 35a SGB XII und § 42a SGB XII fest.

Der Erfolg der Maßnahme ist im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes zu kontrollieren. Die Fachstellen entscheiden über die Vorschläge der Träger zur Verlängerung der Maßnahme, zu deren vorzeitigem Abbruch oder zur Zuhilfenahme von weiteren Diensten (z.B. ambulante Hilfen nach §§ 67 bis 69 SGB XII).

Eine Verlängerung der Maßnahme ist in Einzelfällen bis zu einem halben Jahr möglich. Sie kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Übernahme in einen unbefristeten Mietvertrag nach Ablauf der Maßnahme noch nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung gefunden werden konnte. Weitere Voraussetzung ist, dass die Hindernisse zur Übernahme in einen unbefristeten Mietvertrag innerhalb der Verlängerung bis zu einem halben Jahr ausgeräumt werden können. Die Zustimmung zu einer Verlängerung der Maßnahme setzt eine Begründung und Darlegung der Ziele durch den Träger voraus. Die Verlängerung und deren Zielsetzungen fließen in die Hilfeplanung für den Stufe 3-Haushalt ein und werden ebenfalls im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplans überprüft.

Die Rechnungssachbearbeitung der Maßnahme Stufe 3 erfolgt einzelfallbezogen durch die jeweils fallführende Fachstelle im Fachverfahren Open PROSOZ. Die Träger der Stufe 3 stellen ihre Rechnungen vereinbarungsgemäß elektronisch entsprechend der bereits im Vergabeverfahren dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gem. Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an das hierfür benannte bezirkliche Funktionspostfach.

Weitere detaillierte Angaben über die Aufgaben der Fachstellen sind der zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

6.2. Gewährleistungen nach den Kooperationsverträgen

Voraussetzungen, Umfang und Verfahren ergeben sich aus dem jeweiligen Kooperationsvertrag mit dem Wohnungsunternehmen. Die Fachstelle nimmt die Abtretungserklärung des Wohnungsunternehmens über die Forderung an die Mieterin bzw. den Mieter zugunsten der Sozialbehörde entgegen.

6.3. Leistungen zur Übernahme von Altschulden

Im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Versorgung wohnungsloser Haushalte können Altschulden für den Personenkreis, für den die Fachstellen gemäß dieser Fachanweisung zuständig sind, übernommen werden. Die Leistung zur Übernahme von Altschulden wird ausschließlich durch die Fachstellen nach Prüfung des Hilfebedarfs bewilligt und angewiesen, auch soweit im Übrigen der Leistungsbezug durch Jobcenter team.arbeit.hamburg (SGB II) erfolgt.

Für die Übernahme von Altschulden gelten folgende Voraussetzungen:

- a) es steht keine Wohnung durch ein konkretes Wohnungsangebot mit konkretem Bezugstermin bei einer Vermieterin bzw. einem Vermieter zur Verfügung, bei dem keine Altschulden bestehen,
- b) dem Haushalt droht die öffentlich-rechtliche Unterbringung bzw. der Haushalt droht (länger) in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung mit entsprechenden Kostenfolgen zu verbleiben. Es ist daher wirtschaftlicher, Altschulden zu übernehmen,
- c) die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung liegen allein im Rahmen der Vorgaben der Fachanweisung zu § 22 SGB II bzw. der Fachanweisung zu §§ 35, 35a und § 42a SGB XII,
- d) die Altschulden sind titulierte oder noch nicht verjährt,

- e) die Vermieterin bzw. der Vermieter, bei der bzw. dem die Altschulden bestehen, hat ein konkretes Wohnungsangebot vorgelegt und ist nicht bereit, mit dem potenziellen Mieter ohne die Tilgung der Schulden ein neues Mietverhältnis einzugehen.

Altschulden können mit folgenden Maßgaben übernommen werden:

- a) Zinsen dürfen für die letzten drei Jahre übernommen werden,
- b) insgesamt ist die Leistung auf 5.000 € je Haushalt/Wohnung begrenzt (Ausnahme: Zusatzvereinbarung mit der SAGA Unternehmensgruppe (SAGA): In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen Wirtschaftlichkeitserwägungen gegen diese Begrenzung sprechen, ist die Leistung bis zu 7.500 € zu gewähren. Die Abweichung von der Obergrenze steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Sozialbehörde.)
- c) Altschulden sollen als Darlehen gewährt werden. Die Regelungen zu den Darlehensmodalitäten und zur Rückforderung in der Fachanweisung zum Forderungsmanagement "Gewährung von Geldleistungen als Darlehen – Darlehensvergabe, Darlehensmodalitäten, Umwandlung in eine Beihilfe (SGB XII)" in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden,
- d) Die Altschulden sind direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter zu überweisen. Um neue Mietschulden zu vermeiden, ist zudem bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II bzw. SGB XII die Direktanweisung der Miete an die Vermieterin bzw. den Vermieter zu veranlassen, soweit und solange entsprechende Leistungen (SGB II bzw. SGB XII) erbracht werden und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind,
- e) die Fachstellen dürfen nur Altschuldenregelungen mit Wohnungsunternehmen abschließen, bei denen aktuell die Einschätzung besteht, dass die einschlägigen Regelungen aus dem aktuell geltenden Kooperationsvertrag und insbesondere die Informationspflichten eingehalten werden, so dass ein erneuter Aufbau von Mietschulden im neuen Mietverhältnis insofern vermieden werden kann,
- f) die Fachstellen verhandeln Details der Altschuldenübernahme mit dem Wohnungsunternehmen nach den o.g. Bedingungen eigenverantwortlich,
- g) über die Altschuldenregelung ist vor Abschluss des neuen Mietvertrages Einvernehmen zu erzielen.

7. Ablehnung von Wohnungsangeboten

Beim Umgang mit abgelehnten Wohnungsangeboten ist zu unterscheiden, ob soziale Probleme ursächlich sind oder nicht.

7.1. Ablehnung eines Wohnungsangebots aufgrund sozialer Probleme

Bestehen vermutlich soziale Probleme oder besondere Schwierigkeiten und lehnen deshalb eingestufte Haushalte eine Versorgung mit eigenem Wohnraum ohne triftigen Grund ab oder wirken nicht konstruktiv bei der Anmietung einer Wohnung mit, sehen die Fachstellen zunächst von weiteren Wohnungsangeboten bzw. einer weiteren Benennung gegenüber den Wohnungsunternehmen ab. Mit diesen Haushalten ist im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelnen zu prüfen, welche Hindernisse einer Vermittlung in Wohnraum entgegenstehen und wie diese gegebenenfalls beseitigt werden können. Zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen, ob eine Benennung des Haushaltes möglich ist. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird in diesen Fällen nicht angenommen. Die Fachstelle kann das EBT hinzuziehen, z.B. wenn eine persönliche Begleitung zur Wohnungsbesichtigung zweckmäßig ist.

7.2. Ablehnung eines Wohnungsangebots ohne soziale Probleme

Lehnen eingestufte Haushalte eine Versorgung mit eigenem Wohnraum ohne triftigen Grund ab oder wirken nicht konstruktiv bei der Anmietung einer Wohnung mit und bestehen dadurch Anhaltspunkte dafür, dass die öffentlich-rechtliche Unterbringung missbräuchlich in Anspruch genommen wird, prüft die Fachstelle, ob der Bewilligungsbescheid widerrufen (siehe Nr. 2.3.6) oder eine mildere Maßnahme (z.B. Verlegung in eine andere Wohnunterkunft) getroffen wird. Die Fachstelle kann das EBT hinzuziehen.

8. Sonstige Instrumente der Wohnraumvermittlung

Haushalte, die zur Klientel der Fachstellen gehören, werden auch bei der Suche nach Wohnraum bei Wohnungsunternehmen oder Vermieterinnen und Vermietern unterstützt bzw. dorthin vermittelt, die keinen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Dies gilt insbesondere für Personen und Haushalte mit besonderen Problemlagen oder für große Haushalte mit mehr als fünf Haushaltsangehörigen, bei denen eine Vermittlung über die Kooperationsverträge nicht aussichtsreich erscheint.

9. Sonstige Instrumente der Wohnraumvermittlung, insbesondere Vermittlung in das Projekt „wohnen plus“ von F&W

Die Belegung des Projektes von F&W „wohnen plus“ erfolgt im Einvernehmen zwischen der Fachstelle und F&W.

Die Einbeziehung in das Projekt „wohnen plus“ kann Personen bewilligt werden, die auf absehbare Zeit keine realistische Chance auf eine Integration in eigenen Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt haben. Dafür sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Sie haben keine Einstufung nach dem „Kooperationsvertrag“ in die Stufe 1 bis 3, sondern derzeit „keine Einstufung“,
- b) Die Personen sind nur in der Lage, mit Begleitung eine Wohnung anzumieten und sachgerecht mit der Mietsache umzugehen. Sie können ihre Haushaltsführung nur mit fachlicher Unterstützung selbständig bewältigen. Dieser Bedarf besteht voraussichtlich länger als ein Jahr (Abgrenzung zu Stufe 3),
- c) Sie sind bereit, professionelle Hilfe und andere ambulanten Dienste anzunehmen und zur kontinuierlichen Zusammenarbeit z.B. mit der Sozialen Mieterberatung in der Lage,
- d) Die Vermittlungsschwierigkeiten beruhen insbesondere darauf, dass eine psychische Erkrankung oder sonstige verfestigte individuelle und soziale sowie psychosoziale Problemlagen (z.B. in Folge unbehandelter psychischer oder Suchterkrankung) vorliegen.

Die Auswahl der Mieterinnen und Mieter, die im Rahmen des Projekts „wohnen plus“ eine Wohnung anmieten können, erfolgt durch F&W in Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle.

IV. Wohnungssicherung

1. Ziele der Wohnungssicherung und Aufgaben der Fachstellen

Im Rahmen der Wohnungssicherung beraten die Fachstellen Personen mit folgenden Zielen:

- Sicherung der Wohnung bei wohnungsbezogenen Zahlungsrückständen, insbesondere Mietschulden,
- Wohnungssicherung bei verhaltensbedingt drohendem Wohnungsverlust,
- Vermeidung eines Wohnungsverlustes durch Umzug in eine andere Wohnung.

Die Fachstellen nehmen im Rahmen der Hilfen zur Wohnungssicherung folgende Aufgaben wahr:

- Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen bzw. Vermieterinnen und Vermietern und aufsuchende Sozialarbeit,
- Hilfeplanung und Beratung zur Selbsthilfe,
- Hilfestellung bei der Wohnungssicherung,
- Sicherstellung finanzieller Hilfen zur Wohnungssicherung,
- ggf. Abgabe einer Schonfristerklärung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB im Fall einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstände oder eine sonstige Vereinbarung zum Erhalt der Wohnung bei fristgemäßer Kündigung wegen Zahlungsrückständen,
- Einleitung bzw. Vermittlung von weitergehenden Hilfen,
- Hilfestellung bei der Suche nach bzw. Versorgung mit einer anderen Wohnung,
- Sicherstellung finanzieller Hilfen bei der Versorgung mit einer anderen Wohnung.

Den Fachstellen obliegt die Gesamtverantwortung für eine abschließende Bearbeitung der Wohnungssicherungsfälle, die in Kooperation bzw. Abstimmung mit den anderen Diensten der Fachämter Grundsicherung und Soziales und den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg und der Behörde für Inneres (BIS) - Amt M wahrgenommen wird. Die Fachstellen koordinieren die notwendigen Hilfen und Angebote.

Die Fachstellen entscheiden im Rahmen einer Hilfeplanung über alle notwendigen persönlichen und finanziellen Hilfen nach dem SGB XII. Hierzu gehört insbesondere auch Leistungsangebote der Sozialen Beratungsstellen, die die Leistungsberechtigten unterstützen und in Kooperation mit den Fachstellen zur Stabilisation ihrer Gesamtsituation beitragen.

In enger Zusammenarbeit mit den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg stellen die Fachstellen Leistungen zur Wohnungssicherung nach dem SGB II sicher. Sie vermitteln nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfs in weitergehende Hilfen (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Mietervereine).

Die Fachstellen sind Ansprechpartner für die betroffenen Personen, wenn eine den Verbleib in Wohnraum akut gefährdende Sachlage besteht oder bereits ein Wohnungsverlust droht (Selbstmelder).

- Sie stehen als Ansprechpartner für alle Wohnungsunternehmen und alle privaten Vermieterinnen und Vermieter in Fällen zur Verfügung, in denen durch Mietrückstände oder verhaltensbedingte Probleme eine Kündigung bevorsteht.
- Sie werden von den Amtsgerichten mittels der sog. „Mitteilung in Zivilsachen“ über eine dort eingehende Klage auf Räumung von Wohnraum wegen Nichtzahlung der Miete informiert (§ 22 Abs. 9 SGB II bzw. § 36 Abs. 2 SGB XII).
- Gerichtsvollzieher melden in Einzelfällen bevorstehende Räumungen an die Fachstellen.
- Weitere Zugangswege bestehen unter anderem über eine Information von Jobcenter team.arbeit.hamburg und von den Fachämtern für Grundsicherung und Soziales.

Die Fachstelle nimmt in jedem Fall, in dem Hinweise auf eine ungesicherte Wohnsituation vorliegen, umgehend Kontakt mit den betroffenen Personen auf. Dies geschieht in der Regel schriftlich oder telefonisch. Die Kontaktaufnahme beinhaltet das Angebot, den Haushalt beim Erhalt der Wohnung zu unterstützen und die Bitte, sich umgehend mit der Fachstelle zur Absprache eines Beratungstermins in Verbindung zu setzen. Bei Bekanntwerden einer wiederholt drohenden Wohnungslosigkeit bzw. wenn die betroffenen Personen aufgrund persönlicher Problemlagen nicht in der Lage sind selbst die Fachstellen aufzusuchen, leisten die Fachstellen aufsuchende Arbeit. Damit sollen auch jene Personen erreicht werden, die der schriftlichen Einladung nicht nachkommen und keinen Kontakt zur Fachstelle aufnehmen. Ein Aufsuchen in der Häuslichkeit ist insbesondere angezeigt, wenn minderjährige Kinder betroffen sind und ggf. bei Bekanntwerden wiederholt drohender Wohnungslosigkeit.

2. Hilfeplanung

Ziel der Hilfeplanung ist eine nachhaltige Wohnungssicherung. Sie beinhaltet die Feststellung des Hilfebedarfes und die Umsetzung von bzw. Vermittlung in passgenaue Hilfen. Die Hilfeplanung dient der strukturierten und systematischen Bearbeitung eines Falles. Grundsätzlich haben dabei die Aktivierung der betroffenen Personen zur Selbsthilfe und weitere Hilfestellungen der Fachstellen Vorrang vor finanziellen Leistungen zur Wohnungssicherung.

Die Hilfeplanung erfolgt nach einem einheitlich anzuwendenden Prüfverfahren. Mit diesem Prüfverfahren soll auch sichergestellt werden, dass vor der Bewilligung finanzieller Leistungen alle Maßnahmen der Selbsthilfe und Prävention nachvollziehbar geprüft und ergriffen werden.

Maßgeblich für den Umfang der Hilfeplanung ist die Situation des jeweiligen Einzelfalles. Die Fachstellen erfassen regelhaft die persönlichen Daten der betroffenen Personen. Im Übrigen erfassen sie Angaben zur mietrechtlichen und zur finanziellen Situation, die bisher veranlassten Maßnahmen, das Selbsthilfepotential und die

persönlichen Ressourcen, das Problemverständnis und den Informationsstand der betroffenen Personen sowie ggf. die erforderlichen Hilfen für eine Sicherung des Wohnraums.

Der Hilfeplan enthält im Ergebnis die im Gespräch mit den betroffenen Personen gemeinsam geklärte Sachlage, die Erkenntnisse über ihre Problemlage und Ressourcen und die für eine Wohnungssicherung

- bestehenden Selbsthilfemöglichkeiten zur Behebung der Notlage (2.1),
- angezeigten Hilfestellungen der Fachstellen (2.2),
- notwendigen finanziellen Hilfen (2.3),
- erforderlichen persönlichen Hilfen (2.4).

2.1. Selbsthilfemöglichkeiten

Die Fachstellen prüfen im Gespräch mit den betroffenen Personen deren persönliche und finanzielle Selbsthilfepotentiale. Sie wirken darauf hin, dass diese nach eigenen Kräften an der Beseitigung ihrer Notlage mitarbeiten, bestehende Selbsthilfemöglichkeiten aktiviert und vorrangig zur Abwendung der Notlage eingesetzt werden. Sie unterstützen betroffene Personen bei der Realisierung vorrangiger Ansprüche. Sie werden beratend und vermittelnd tätig, um die Zeit vor der Kündigung bzw. Räumungsklage oder die Schonfrist zu nutzen, damit betroffene Personen sich zunächst selbst um eine ratenweise Tilgung der Mietschulden bemühen. Bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geschuldeten Forderung werden betroffene Personen aufgefordert, sich an die Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle, die Verbraucherzentrale Hamburg oder einen Mieterverein zu wenden, um sie einer Lösung zuzuführen. Kostenlose Erstberatung: [Mieterberatung in Hamburg](#)

2.2. Hilfestellung der Fachstellen

Die Fachstellen klären die Gesamtsituation zur Sicherung der laufenden Mietzahlungen. Die Klärung umfasst u.a. eine vorläufige Prüfung und Beratung, ob Ansprüche auf gesetzliche Leistungen bestehen. Bei betroffenen Personen, die Leistungen nach

dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG (analog) beziehen, veranlassen die Fachstellen zur Verhinderung weiterer Mietzahlungsrückstände eine Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter bzw. die Vermieterin.

Die Fachstellen geben Hilfestellung bei Einwänden gegen fristlose und fristgerechte Kündigungen und überprüfen die Erfolgsaussicht der Klage, ggf. durch Aufzeigen der Möglichkeit einer Rechtsberatung durch einen Mieterverein. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Titels prüfen die Fachstellen, ob und wie die Zwangsvollstreckung vermieden werden kann.

Sie prüfen, ob durch Verhandlungslösungen mit dem Vermieter der aktuelle Wohnraum gesichert werden kann. Erforderlichenfalls verhandeln die Fachstellen unterstützend selbst mit Vermietern über Klagerücknahmen, Ratenzahlungen bei Mietschulden und wirken bei sonstigen Verhandlungen der Vertragsparteien mit, soweit sie der Wohnungssicherung dienen.

Falls sich herausstellt, dass ein Wohnungsverlust nicht verhindert werden kann, bieten die Fachstellen Unterstützung bei der Wohnungssuche an und bewilligen ggf. eine öffentlich-rechtliche Unterbringung.

2.3. Finanzielle Hilfen zur Wohnungssicherung bzw. Umzug in eine andere Wohnung

Besteht ein Bedarf an finanziellen Hilfen, weil die betroffenen Personen über keine oder keine ausreichenden finanziellen Mittel bzw. andere Selbsthilfemöglichkeiten zur Abwendung der Notlage verfügen,

- stellen die Fachstellen in enger Zusammenarbeit mit den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg die Gewährung der notwendigen Leistungen zur Wohnungssicherung nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. bei der Versorgung mit einer anderweitigen Wohnung die erforderlichen Leistungen für die Anmietung und zum Bezug der Wohnung nach § 22 Abs. 1 bis 7 SGB II sicher.

- die Fachstellen entscheiden über alle notwendigen gesetzlichen Leistungen zur Wohnungssicherung nach § 36 SGB XII bzw. bei der Versorgung mit einer anderweitigen Wohnung über die erforderlichen Leistungen zur Anmietung und zum Bezug der Wohnung nach §§ 35, 35a und § 42a SGB XII.

2.4. Fälle mit persönlichen Hilfebedarfen, nachhaltige Wohnungssicherung

Um eine Wohnung nachhaltig zu sichern, kann häufig eine weitergehende persönliche Hilfe erforderlich sein. Die Fachstellen gewähren bzw. vermitteln nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfs in weitergehende spezifische Beratung anderer Fachdienste / Institutionen.

Dies sind insbesondere:

- Allgemeiner Sozialer Dienst,
- Schuldnerberatungsstellen,
- Soziale Beratungsstellen,
- Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle,
- Mietervereine,
- Beratungsangebote zum Erhalt bzw. zur Beschaffung eines Arbeitsplatzes,
- Sozialpsychiatrischer Dienst,
- Suchtberatung,
- Stadtteilnahe Selbsthilfegruppen und Initiativen.

Bei Bekanntwerden einer Räumungsklage oder Räumungsmitteilung bei Haushalten mit minderjährigen Kindern wird das jeweilige Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst informiert, das dann im Rahmen der eigenen Zuständigkeit über das weitere Vorgehen entscheidet (z.B. ob eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann).

3. Maßnahmen der Wohnungssicherung

Stehen persönliche Probleme oder Schwierigkeiten im Umgang mit begrenzten finanziellen Mitteln im Vordergrund und ist der Verbleib in Wohnraum gefährdet, bedarf es in erster Linie einer individuellen Beratung und persönlicher Hilfen durch die Fachstelle. Dazu gehören insbesondere die Klärung der finanziellen Situation, die Unterstützung bei Verhandlungen mit dem Vermieter sowie die Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles prüfen die Fachstellen, ob ein Bedarf an finanziellen Hilfen besteht und Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII für eine Übernahme der Schulden zur Sicherung der Unterkunft in Betracht kommen.

3.1. Sicherung der Wohnung bei Mietschulden

Die Fachstellen klären im Gespräch mit der betroffenen Person den Sachverhalt und die Gründe, die zu den bestehenden Mietschulden geführt haben. Sie stellen fest, welche persönlichen bzw. finanziellen Selbsthilfemöglichkeiten zur Abwendung des Wohnungsverlustes bestehen. Um die laufenden Mietzahlungen sicherzustellen und damit der Entstehung weiterer Mietschulden entgegenzuwirken, veranlassen die Fachstellen bei Leistungsberechtigten nach Maßgabe des § 22 Absatz 7 SGB II bzw. § 35a Absatz 3 SGB XII eine Direktanweisung der Mietkosten an den Vermieter, soweit dafür Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Die Fachstellen überwachen die Mietzahlung der Personen bis der Wohnraum gesichert ist, wenn durch die Direktanweisung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Miete nur teilweise abgedeckt wird (z.B. wenn der Leistungsanspruch geringer als die Miete ist) oder aufgrund von eigenen den Lebensunterhalt deckenden Einkünften kein Anspruch auf Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung besteht.

Der bzw. die Leistungsberechtigte, der bzw. die ergänzende Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II bzw. SGB XII erhält kann sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass der Vermieter bzw. die Vermieterin, innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Mietschuldenübernahme erneute Mietzahlungsrückstände oder

das Vorliegen anderer Kündigungsgründe direkt an die Fachstellen meldet. Damit ist auch dem Interesse von Vermietenden an einem/einer Ansprechpartner/in für die Bearbeitung von Problemen während des Mietverhältnisses (z.B. ausbleibende Mietzahlung, unangemessenes Verhalten) Rechnung getragen. Die Hilfen der Fachstellen können dadurch frühzeitiger einsetzen.

Bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Forderung des Vermieters/ der Vermieterin verweisen die Fachstellen die betroffenen Personen für eine mietrechtliche Klärung an einen Mieterverein (Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß §§ 35, 35a und § 42a SGB XII) bzw. die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle.

Die Fachstelle unterstützt die betroffenen Personen bei der Beschaffung von anderweitigem Wohnraum, wenn der aktuelle Wohnraum nicht gesichert werden kann (z.B. bei nicht angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft). Falls der Wohnraum nicht gesichert werden kann, weil eine Übernahme der Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII wegen nicht angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht gerechtfertigt ist, verhandeln die Fachstellen mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin z.B. über einen Wohnungstausch zur Senkung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Sofern eine Anmietung von angemessenem anderweitigem Wohnraum allein bei dem bisherigen Vermieter/der Vermieterin möglich ist und dieser/diese vor Abschluss eines neuen Mietvertrages den Ausgleich seiner sämtlichen Forderungen aus einem früheren Mietverhältnis verlangt, prüfen die Fachstellen, ob gemäß dieser Fachanweisung (Ziff. 6.3) Leistungen zur Übernahme von Altschulden auch Mietschulden für eine Wohnung übernommen werden können, die die betroffene Person nicht mehr bewohnt.

Die Fachstellen verhandeln mit dem Vermieter/der Vermieterin über einen Räumungsaufschub, wenn im Einzelfall (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) besondere Anforderungen an den zu beschaffenden anderweitigem Wohnraum bestehen. Dies gilt auch bei Haushalten mit minderjährigen Kindern. Die Regelungen über die Wohnungssicherung von Familien in den Kooperationsverträgen mit den Wohnungsunternehmen sind bei

Vermietenden, die keinen Kooperationsvertrag geschlossen haben, entsprechend anzuwenden.

Kann eine Räumung nicht mehr verhindert oder ein Umzug in anderweitigen Wohnraum nicht erreicht werden, bewilligt die Fachstelle eine öffentlich-rechtliche Unterbringung der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen. Sie werden von den Fachstellen als vorrangig wohnungssuchend anerkannt. Die von den Fachstellen auszustellende Dringlichkeitsbestätigung eröffnet den betroffenen Personen den Zugang zum WA-gebundenen Wohnungsbestand (Fachanweisung gemäß § 45 Absatz 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen über die Versorgung von vorrangig Wohnungssuchenden mit Wohnraum).

3.2. Wohnungssicherung bei einer den Verbleib in Wohnraum akut gefährdenden Sachlage

3.2.1. Abwendung eines drohenden Wohnungsverlustes

Handelt es sich um eine erstmalige fristlose bzw. fristgerechte Kündigung wegen Mietrückstand und bestehen finanzielle Selbsthilfemöglichkeiten, sollen die betroffenen Personen mit dem Vermieter/der Vermieterin über eine ratenweise Zahlung der Mietrückstände verhandeln. Die Fachstellen bieten Hilfestellungen an und verhandeln erforderlichenfalls direkt mit den Vermietenden.

Besteht ein Hilfebedarf an einer Übernahme der Schulden zur Sicherung des Wohnraumes nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII und erfolgte erstmals eine fristlose Kündigung wegen Mietschulden, geben die Fachstellen eine Schonfristerklärung (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB) zur Abwendung der fristlosen Kündigung ab. Mit dieser Erklärung verpflichten sie sich gegenüber dem Vermieter/der Vermieterin zur Zahlung der zur fristlosen Kündigung berechtigenden Mietschulden. Mit einer Direktüberweisung der Leistung nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 SGB XII an den Vermietenden wird die Verpflichtung aus der Schonfristerklärung eingelöst.

Eine Schonfristerklärung ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- wenn der Vermieter/die Vermieterin noch keine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges ausgesprochen hat,
- in sog. Zweitfällen (erneute fristlose Kündigung wegen Mietrückständen innerhalb von zwei Jahren),
- bei einer fristgerechten Kündigung wegen Mietrückständen.

Die Fachstellen verhandeln dann mit dem Vermieter/der Vermieterin bzw. dessen Rechtsvertretung über einen Ausgleich der Vermieterforderung und eine Fortsetzung des Mietverhältnisses durch Rücknahme der Kündigung oder der Klage bzw. einen Verzicht auf Vollstreckung. Die Fachstellen wirken auch bei sonstigen Verhandlungen zwischen den Mietparteien mit, z.B. Räumungsaufschub. In diesen Fällen wird eine Verpflichtungserklärung abgegeben.

3.2.2. Wohnraumsicherung bei verhaltensbedingt drohendem Wohnungsverlust

Droht ein Wohnungsverlust aus Gründen, die im Verhalten des Mieters/der Mieterin liegen, kann eine Sicherung des Wohnraums regelmäßig nur durch Verhandlung der Fachstelle mit dem Vermieter/ der Vermieterin und bei aktiver Mitarbeit der betroffenen Personen erreicht werden.

Der Wohnraum ist erst gesichert, wenn der Vermieter/ die Vermieterin schriftlich erklärt, dass

- die Kündigung bzw. die Klage zurückgenommen wird und ggf. auf eine Vollstreckung der Räumung verzichtet wird und
- bereit ist, das Mietverhältnis fortzusetzen.

Die Fachstelle unterstützt betroffene Personen mit persönlichen Hilfebedarfen durch Auswahl, Planung und Vereinbarung begleitender sozialpädagogischer Hilfen oder anderer Hilfen und / oder ambulanter Leistungen nach § 68 SGB XII. Ist die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung angezeigt, wird diese von der Fachstelle angeregt.

Kann der Wohnraum nicht gesichert werden und steht ein Umzug in eine andere Wohnung konkret in Aussicht, verhandelt die Fachstelle bei drohender Räumung mit dem

Vermieter/der Vermieterin über eine befristete Aussetzung der Räumung (Räumungsaufschub) um einen geregelten Umzug zu ermöglichen und weiteren Kosten zu vermeiden.

3.3. Vermeidung von Wohnungsverlust durch Umzug in eine andere Wohnung

Die Fachstelle unterstützt die betroffenen Personen bei der Beschaffung von anderweitigem Wohnraum, wenn der aktuelle Wohnraum nicht gesichert werden kann (z.B. bei nicht angemessenen Kosten der Unterkunft).

Falls der Wohnraum nicht gesichert werden kann, weil eine Übernahme der Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII wegen nicht angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung nicht gerechtfertigt ist, verhandeln die Fachstellen mit dem Vermieter über einen Wohnungstausch zur Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Sofern eine Anmietung von angemessenem anderweitigen Wohnraum allein bei dem bisherigen Vermieter möglich ist und dieser vor Abschluss eines neuen Mietvertrages den Ausgleich seiner sämtlichen Forderungen aus einem früheren Mietverhältnis verlangt, prüfen die Fachstellen, ob Leistungen zur Übernahme von Altschulden für eine Wohnung übernommen werden können, die die betroffene Person nicht mehr bewohnt.

Personen, bei denen eine Räumung nicht mehr zu verhindern ist und nur die öffentliche Unterbringung in Frage kommt, werden von den Fachstellen als vordringlich Wohnungssuchend anerkannt. Die von den Fachstellen auszustellende Dringlichkeitsbestätigung eröffnet den betroffenen Personen den Zugang zum WA-gebundenen Wohnungsbestand (Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2, 3 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum).

Die Fachstellen verhandeln mit dem Vermieter über einen Räumungsaufschub, wenn im besonderen Einzelfall (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) besondere Anforderungen an den zu beschaffenden anderweitigen Wohnraum bestehen. Dies gilt auch bei Haushalten mit minderjährigen Kindern. Die Regelungen zur Wohnungssicherung von

Familien sind bei Vermietern, die nicht Partner der Kooperationsvereinbarung mit der Wohnungswirtschaft sind, analog anzuwenden.

Kann ein Umzug in anderweitigen Wohnraum nicht erreicht werden, bewilligt die Fachstelle eine öffentliche Unterbringung der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen nach Maßgabe der Nr. 2 dieser Fachanweisung.

4. Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Wohnungswirtschaft

4.1. Auftrag

Für Wohnungsunternehmen, die mit der Freien und Hansestadt einen Kooperationsvertrag gem. § 11 HmbWoFG i.V.m. § 7 HmbWoBinG (Kooperationsvertrag) geschlossen haben, stehen die Fachstellen für alle bereits bestehenden oder nach dem jeweils geltenden Kooperationsvertrag geschlossenen Mietverhältnisse als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Kooperationsvertrag sieht vor, dass die Fachstellen und die Wohnungsunternehmen bei der Verhinderung von Wohnungsverlusten eng zusammenarbeiten. Für eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist es besonders wichtig, dass sie sich bei Problemen schnellstmöglich gegenseitig informieren. Dies betrifft insbesondere solche Fälle, in denen durch Mietrückstände oder verhaltensbedingte Probleme eine Kündigung bevorsteht. Zur Sicherung von Mietverhältnissen werden die Fachstellen auch präventiv durch aufsuchende Sozialarbeit tätig.

4.2. Wohnungssicherung von Familien

Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung von Haushalten mit Kindern soll vermieden werden. Der Kooperationsvertrag regelt den Informationsaustausch, die Verfahrensschritte und die intensive Zusammenarbeit zwischen den Wohnungsunternehmen und den Fachstellen, wenn in Haushalten mit Kindern Sachverhalte bekannt sind, die

Maßnahmen zur Beendigung eines Mietverhältnisses bzw. den Verlust der Wohnung zur Folge haben könnten (Kündigung, Räumungsklage, Räumungsvollstreckung).

Für die Umsetzung des Auftrages wird auf die im jeweils geltenden Kooperationsvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den Wohnungsunternehmen und den Fachstellen bei der Verhinderung von Wohnungsverlusten hingewiesen.

5. Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen und Jobcenter team.arbeit.hamburg

5.1. Auftrag

§ 14 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b Abs. 2 SGB II regelt, dass die Kooperation zwischen den Standorten der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter fortgesetzt und die bestehenden Kooperationsvereinbarungen über den 31.12.2010 hinaus fortgeführt und weiterentwickelt werden. Grundlage für die Kooperation ist die Folgevereinbarung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 ARGE-Vertrag vom 27.09.2005 zur Zusammenarbeit sowie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen team.arbeit.hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II (jetzt Jobcenter team.arbeit.hamburg), der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) und den Bezirksämtern.

5.2. Zusammenarbeit bei den Maßnahmen zur Wohnungssicherung

Zu den Maßnahmen zur Wohnungssicherung, bei denen die Fachstellen und die Standorte von JC team.arbeit.hamburg eng bzw. abgestimmt zusammenarbeiten, gehören

- ein Informationsaustausch bei Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten, damit die Fachstelle Kontakt zu den betroffenen Personen aufnehmen kann,
- ein Informationsaustausch für eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes im Vorfeld einer Schuldenübernahme,
- die Gewährung von Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft, z.B. Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II,
- die Gewährung von Leistungen nach § 22 SGB II für eine Beschaffung einer anderweitigen Wohnung, wenn im Einzelfall der bestehende Wohnraum nicht gehalten werden kann (z.B. bei verhaltensbedingten Kündigungen),
- die Direktanweisung von Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II.

Für die Umsetzung wird auf die Regelungen für die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter und die Standorte von Jobcenter team.arbeit.hamburg zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit bei den Leistungen zur Wohnungssicherung, zur Wohnungsversorgung und der öffentlichen-rechtlichen Unterbringung hingewiesen ([Fachanweisung zur Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle](#)).

V. Ergänzende Hilfen

Obdachlose Menschen oder Haushalte aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung erhalten bei Bedarf im Vorfeld einer Wohnungsvermietung sowie für die Zeit nach dem Wohnungsbezug ergänzende Hilfen. Dabei kann es sich um Beratung und Unterstützung durch die Fachstellen handeln, aber z.B. auch um die Vermittlung weitergehender Hilfen oder die Bewilligung ambulanter Leistungen nach § 68 SGB XII (siehe Konkretisierungen zu §§ 67 bis 69 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

VI. Berichtswesen

Die für das Controlling durch die Sozialbehörde benötigten Daten werden grundsätzlich aus dem Datawarehouse entnommen. Im Bedarfsfall kann die Sozialbehörde

notwendige Daten bei den Fachstellen mit angemessener Fristsetzung abfordern. Die Fachstellen stellen sicher, dass alle erforderlichen Daten richtig und vollständig in O-PEN/PROSOZ erfasst werden.

Die Fachstellen berichten der Sozialbehörde unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Alle Regelwerke der Sozialbehörde, die Angelegenheiten dieser Fachanweisung Wohnungslosenhilfe betreffen und unterhalb einer Fachanweisung anzusiedeln sind, insbesondere Arbeitshilfen, treten mit Inkrafttreten dieser Fachanweisung ausnahmslos außer Kraft. Alle fachlichen Stellungnahmen der Sozialbehörde zu einzelnen Grundsatzfragen (z.B. per E-Mail, protokollierte Aussagen in der Sitzung Steuerung Sozialhilfe - SHS) sind mit Inkrafttreten dieser Fachanweisung unbeachtlich.